



Parlamentarischer Kommissionsdienst

Protokoll

Sitzung	vorberatende Kommission (22.18.09) «Gesetz über den Feuerschutz»	Gerda Göbel-Keller Geschäftsführerin
Termin	Mittwoch, 14. August 2019 (3. Sitzung) 08.30 bis 14.15 Uhr	Staatskanzlei Regierungsgebäude 9001 St.Gallen
Ort	St.Gallen, Regierungsgebäude, Klosterhof 3, Tafelzimmer 200	T +41 58 229 75 90 gerda.goebel-keller@sg.ch

St.Gallen, 29. August 2019

Kommissionspräsident

Walter Locher-St.Gallen

Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

SVP	René Bühler-Schmerikon, Betriebsleiter
SVP	Karl Güntzel-St.Gallen, Rechtsanwalt
SVP	Peter Haag-Jonschwil, Leiter Ausbildung Zivilschutz <i>(bis 14.00 Uhr, Redako)</i>
SVP	Mirco Rossi-Sevelen, Polymechaniker
SVP	Christian Rüegg-Eschenbach, Landwirt
CVP-GLP	Peter Boppart-Andwil, Berufsschullehrer
CVP-GLP	Andreas Broger-Altstätten, Schadeninspektor HM Komplexschaden
CVP-GLP	Patrick Dürr-Widnau, Vizedirektor
CVP-GLP	Jörg Tanner-Sargans, Gemeindepräsident
SP-GRÜ	Josef Gähwiler-Buchs, Historiker, Berufsschullehrer
SP-GRÜ	Susanne Schmid-St.Gallen, Mittelschullehrerin
SP-GRÜ	Andrea Schöb-Thal, Leiterin Finanzen und Dienste
FDP	Erich Baumann-Flawil, Bankangestellter
FDP	Walter Locher-St.Gallen, Rechtsanwalt, <i>Kommissionspräsident</i>
FDP	Andreas W. Widmer-Wil, Betriebswirtschafter

Von Seiten des Sicherheits- und Justizdepartements

- Regierungsrat Fredy Fässler, Vorsteher Sicherheits- und Justizdepartement
- Lukas Summermatter, Direktor Gebäudeversicherung und Amtsleiter Amt für Feuerschutz
- Natalie Koller, Leiterin Recht und Kommunikation, Gebäudeversicherung

Geschäftsführung / Protokoll

- Gerda Göbel-Keller, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste
- Aline Tobler, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste

Entschuldigt

- Hans-Rudolf Arta, Generalsekretär Sicherheits- und Justizdepartement

Bemerkung

Die Sitzungsunterlagen (Einladungen, Protokolle, Beilagen) sind in der Sitzungsapp¹ zu finden. Erlasse sind in elektronischer Form der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen² sowie der systematischen Rechtssammlung des Bundes³ zu entnehmen.

Abkürzungen

ASTRA	Bundesamt für Strassen
AFS	Amt für Feuerschutz
BSV 2015	Brandschutzvorschriften 2015
FSG	Feuerschutzgesetz (sGS 871.1)
FZ21	Projekt «Zusammenarbeit Feuerwehr und Zivilschutz 2021»
GeschKR	Geschäftsreglement des Kantonsrates (sGS 131.11)
GATH	Gesetz über den Abbau von technischen Handelshemmnissen (sGS 552.5)
GRB IVTH	Grossratsbeschluss IVTH (sGS 552.53)
GVA	Gebäudeversicherung des Kantons St.Gallen
GVG	Gesetz über die Gebäudeversicherung (sGS873.1)
HEV	Kantonaler Hauseigentümerverband
IOTH	Interkantonales Organ Technische Handelshemmnisse
IVTH	Interkantonale Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse (sGS 552.531)
KFV	Kantonal-Feuerwehrverband St.Gallen
MuKE	Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (file:///C:/Users/iaa2128/Downloads/MuKE2014_d-(2018-04-20).pdf)
OFA	Ostschweizer Feuerwehr-Ausbildungszentrum
PBG	Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1)
VKF	Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen
VSGP	Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten

¹ <https://sitzen.sg.ch/kr>

² <https://www.gesetzessammlung.sg.ch>

³ <https://www.admin.ch>

Inhaltsverzeichnis

1	Begrüssung und Information	4
2	Protokoll der zweiten Sitzung vom 14.11.2018	4
3	Nachtragsbotschaft und ergänzender Entwurf der Regierung	5
3.1	Aufträge des Kantonsrates aus der Februarsession 2019	5
3.2	Einführung	5
3.3	Allgemeine Diskussion	6
3.3.1	Eintretensvoten	6
3.3.2	Diskussion	10
3.4	Stellungnahme IOTH 2018	14
4	Spezialdiskussion	16
4.1	Beratung Nachtragsbotschaft	16
4.2	Beratung ergänzender Entwurf	23
4.3	Aufträge	36
4.4	Rückkommen	36
5	Gesamtabstimmung	36
6	Abschluss der Sitzung	36
6.1	Bestimmung des Berichterstatters	36
6.2	Medienorientierung	37
6.3	Verschiedenes	37

1 Begrüssung und Information

Locher-St.Gallen, Präsident der vorberatenden Kommission, begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission und folgende Personen:

- Regierungsrat Fredy Fässler, Vorsteher Sicherheits- und Justizdepartement,
- Lukas Summermatter, Direktor Gebäudeversicherung und Amtsleiter Amt für Feuerschutz,
- Nathalie Koller, Leiterin Recht und Kommunikation, Gebäudeversicherung,
- Gerda Göbel-Keller und Aline Tobler, Geschäftsführerinnen, Parlamentsdienste.

Seit der zweiten Sitzung nahm die Kantonsratspräsidentin folgende Ersatzwahlen in die vorberatende Kommission vor:

- Baumann-Flawil anstelle von Mächler-Wil;
- Broger Altstätten anstelle von Aerne-Eschenbach;
- Rüegg-Eschenbach anstelle von Martin-Gossau;
- Widmer-Wil anstelle von Toldo-Sevelen.

Für die heutige Sitzung hat sich der Generalsekretär des Sicherheits- und Justizdepartements Hans-Rudolf Arta entschuldigt. Die vorberatende Kommission ist beratungsfähig.

Wir sitzen heute zum dritten Mal zusammen und behandeln die Nachtragsbotschaft und den ergänzenden Entwurf der Regierung «Gesetz über den Feuerschutz» vom 4. Juni 2019 (sGS 871.1; abgekürzt FSG). Der vorberatenden Kommission wurden seit der zweiten Sitzung folgende weitere Unterlagen zugestellt:

- Stellungnahme Interkantonales Organ Technische Handelshemmnisse (IOTH) an die Gebäudeversicherung (GVA) vom 17. Oktober 2018 zur Totalrevision des FSG.
- Nachtragsbotschaft und ergänzender Entwurf der Regierung vom 04.06.2019
- Nachtragsbotschaft Tabellen Seite 9 bereinigt,
- Stellungnahme Kantonaler Feuerwehrverband St.Gallen (KFV) zur Nachtragsbotschaft vom 20.06.2019 (direkt zugestellt vom KFV)

Heute wurde verteilt:

- Anträge Widmer-Wil vom 14. August 2019

Für das Protokoll gilt das gesprochene Wort. Sowohl die Kommissionsberatungen nach Art. 59 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) als auch das Kommissionsprotokoll nach Art. 67 GeschKR sind vertraulich. Erst mit der Rechtsgültigkeit rechtsetzender Erlasse, nach Ablauf der Referendumsfrist, entfällt die Vertraulichkeit.

2 Protokoll der zweiten Sitzung vom 14.11.2018

Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident: Gibt es Bemerkungen zum Protokoll der letzten Sitzung? Die Anpassungswünsche der GVA wurden bereits eingearbeitet.

Die vorberatende Kommission genehmigt das Protokoll der zweiten Sitzung vom 14. November 2018 mit 14:0 Stimmen bei 1 Enthaltung.

3 Nachtragsbotschaft und ergänzender Entwurf der Regierung

3.1 Aufträge des Kantonsrates aus der Februarsession 2019

Kommissionspräsident: Die vorberatende Kommission hatte an der zweiten Sitzung Botschaft und Entwurf der Regierung durchberaten und dem Kantonsrat Eintreten beantragt. Der Kantonsrat ist in der Februarsession 2019 zwar auf die Vorlage eingetreten, hat sie jedoch an die Regierung zurückgewiesen mit folgenden Aufträgen:

- «1. Die Regierung wird insbesondere eingeladen, im Erlass den Grundsatz festzuhalten und zu konkretisieren, dass die für den Vollzug zuständigen Behörden bei der Anwendung der Brandschutzvorschriften stets den Grundsatz der **Verhältnismässigkeit** zu berücksichtigen haben. Festzuhalten ist zudem, dass im Einzelfall insbesondere zu prüfen ist, wie unter Berücksichtigung der konkreten Umstände dem Brandschutz durch möglichst kostengünstige und wenig einschränkende Massnahmen angemessen Rechnung getragen werden kann, ohne die Sicherheit beim Personenschutz zu beeinträchtigen.
2. Die Regierung wird eingeladen, im Rahmen eines ergänzenden Berichts:
 - a) die **Grundzüge des Verordnungsrechts** zur Umsetzung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit darzulegen;
 - b) die **praktische Umsetzung** des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit unter Einhaltung der geltenden Brandschutzvorschriften anhand **konkreter Beispiele** darzulegen. Die Praxisbeispiele sollen als Leitfaden für den künftigen Vollzug dienen können.»

Ebenfalls umstritten ist das Mitspracherecht der politischen Gemeinden im Feuerwehrwesen. Die SP-GRÜ-Fraktion hatte einen Antrag zur Ergänzung von Art. 36 Abs. 1 FSG durch einen neuen Satz 2 gestellt, der jedoch infolge der Rückweisung noch nicht behandelt wurde:

«Die politischen Gemeinden werden bezüglich Aus- und Weiterbildung der Angehörigen der Feuerwehr, der Aus- und Weiterbildung der Fachspezialisten sowie der Aufteilung der Stützpunkte angehört.»

Ich weise darauf hin, dass die Regierung zum Haftungsrecht selber im Rahmen der Nachtragsbotschaft vom 4. Juni 2019 noch Anpassungen vorschlägt.

3.2 Einführung

Regierungsrat Fässler: Der Kommissionspräsident hat den Auftrag, den die Regierung durch den Kantonsrat erhalten hat, zitiert. Wir sind diesem Auftrag mit der Nachtragsbotschaft vom 4. Juni 2019 nachgekommen. Wir haben das Verhältnismässigkeitsprinzip konkretisiert und zu den verlangten Praxisbeispielen Ausführungen gemacht, wie die Umsetzung in der Verordnung im Einzelnen aussehen könnte. Gleichzeitig haben wir die in Aussicht gestellten Gespräche mit den Feuerwehren zu noch offenen Fragen betreffend Betrieb der Stützpunkte und Ausbildung weitergeführt. Die Ergebnisse dieser Gespräche haben wir ebenfalls in die Nachtragsbotschaft aufgenommen, damit Sie orientiert sind. Die Feuerwehren sind aktuell zufrieden, die offenen Fragen wurden geklärt. Das wurde ihnen mit dem erwähnten Schreiben des KfV auch ausdrücklich bestätigt.

In der Zwischenzeit erging noch ein Urteil des Bundesgerichts, welches die Regressfragen ziemlich radikal umgestaltet hat. Die seit langem gültige Regresskaskade wurde umgekrempelt und

weitergehende Regressmöglichkeiten für die GVA wurden geschaffen. Im Interesse der Versicherten müssen wir dafür sorgen, dass wir diese Regressmöglichkeiten auch wahrnehmen können. Notwendig ist, dass wir die einschränkenden Bestimmungen anpassen. Denn die Regresskaskade ist jetzt nicht zwingend anders. Es ist durchaus möglich, dass Kantone und andere Versicherer auf eine Anpassung an die geänderte Rechtsprechung verzichten. Wir möchten soweit als möglich Regress nehmen können, aber das können wir nur, wenn wir das Gesetz über die Gebäudeversicherung (GVG) auch in diesem Punkt anpassen. Wir haben uns deshalb erlaubt, dies in dieser vorberatenden Kommission einzuspeisen und die nötigen Anpassungen nicht mit einer weiteren Spezialbotschaft bzw. in einem weiteren Schritt vorzunehmen.

Kommissionspräsident: Ich korrigiere die Ausführungen von Regierungsrat Fässler: der Bundesgerichtsentscheid stammt vom 7. Mai 2018. Er ist nach der Botschaft vom 13. März 2018 gefällt worden, aber klar vor der ersten Kommissionssitzung. Auch das Urteil des Handelsgerichts Zürich wurde vor der letzten Sitzung gefällt. Dass wir das jetzt einfügen macht Sinn, aber es ist nicht so, dass die Regierung das in ihrer Botschaft und den weiteren Anträgen anlässlich der ersten bzw. zweiten Kommissionssitzung nicht bereits hätte berücksichtigen können und sollen.

Ein Hinweis zum Vorgehen: Ich möchte die Stellungnahme IOTH 2018, welche auch Bestandteil der heutigen Beratungsunterlagen ist, separat behandeln.

3.3 Allgemeine Diskussion

3.3.1 Eintretensvoten

Widmer-Wil (im Namen der FDP-Delegation): Es geht nicht darum, aufzuwärmen, was bereits besprochen wurde. Auch wenn ich der Kommission bisher nicht angehört habe ist mir die Materie bekannt. Ich habe mir viele Materialien aus dem Fundus zusammengesucht, der gesamte Zivilschutzteil war vorhanden. Ich war im Jahr 2006 Motionär, als es darum ging, die Feuerschutzgesetzgebung zu analysieren. Damals gab es die erste Rückweisung unter Regierungsrat Schönenberger, damals noch Finanzdepartement. Rückweisungen haben in diesem Bereich Tradition.

Seither hat sich einiges verändert, es sind viele Jahre ins Land gezogen. Man könnte sagen, dass wir nun offenbar auf der Zielgerade befinden – wobei man auch dort noch stürzen oder überholt werden kann. Eine Würdigung der gesamten Vorlage und des politischen Überbaus wurde in den vorhergehenden Sitzungen gemacht. Im Hinblick auf die heutige Beratung möchte ich an den Grundsatz erinnern, dass das Feuerwehrwesen eine Verbundaufgabe darstellt, bei welcher die Gemeindeautonomie und das Subsidiaritätsprinzip entsprechend zu berücksichtigen sind. Dies erscheint mir insbesondere für den Feuerwehrtel des Geschäftes wichtig.

Die Vorgeschichte zeigt leider, dass sich Regierung und Verwaltung offenbar etwas schwer damit tun, den Willen des Gesetzgebers umzusetzen. Etwas pointiert gesagt zeigt sich hier immer wieder eine gewisse «Obstruktionshaltung». Erst auf Druck des Kantonsrates oder der Kommission bewegt sich etwas. Das sieht man ganz deutlich an der Nachtragsbotschaft: Die Rückweisung war nötig, um die verlangten Veränderungen und Nachbesserungen anzubringen. Es benötigte mehrere Anläufe, bis es geklappt hat. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit wurde ausführlich eingefügt, was vorher offenbar nicht möglich war. Genauso die gewünschte dezentrale Ausbildung und das Mitspracherecht diesbezüglich. Nun geht es offenbar plötzlich doch. Es darf nicht

sein, dass auf Grund einer schwachen Auslastung des Ostschweizer Feuerwehrausbildungszentrums (OFA) Zuständigkeitsveränderungen in der Feuerwehrausbildung vorgenommen werden. Es kann nicht sein, dass bei der Einreichung eines Baugesuchs die höchste Hürde offenbar die Brandschutzvorschriften sind und nicht mehr die potentiellen Einsprecher.

Insgesamt löst die Haltung von Regierung und Verwaltung doch ein gewisses Misstrauen aus und ich hoffe sehr, dass dies in Zukunft abgebaut werden kann. Allerdings fehlt dafür noch der Tatbeweis. So geht die Vorgeschichte der Risiko- und Gefahrenanalyse zurück ins Jahr 2006. Sie wurde seitdem regelmässig verlangt. Aus den Protokollen der letzten Sitzungen habe ich erfahren, dass sie nun offenbar im ersten Teil vorliegt und im Netz ist und der zweite Teil mit den Massnahmen noch fehlt. Ich möchte diese sehen. Das ist ein wichtiges Grundlagendokument. Alles andere baut darauf auf. Es darf nicht sein, dass Tabellen gezeichnet und Rettungsgeräte verteilt werden, ohne dass eine saubere Risiko- und Gefahrenanalyse mit entsprechenden Massnahmen durchgeführt wurde. Andererseits möchten wir den Entwurf der Verordnung zum Feuerchutzgesetz sehen, um entscheiden zu können, was wir noch ins Feuerschutzgesetz aufnehmen müssen. Wir misstrauen nach wie vor der Umsetzung. Ich bin ein Befürworter des Verordnungsvetos für den Kantonsrat. Es ist mir bewusst, dass dies über den Rückweisungsauftrag hinausgeht. Wir beantragen, dass uns die beiden Dokumente zugestellt und an einer nächsten Sitzung präsentiert werden.

Wir sind bereit, die Beratungen zur Vorlage heute aufzunehmen und haben Anträge vorbereitet, um uns einbringen. Die Zustimmung zum Eintreten bzw. zur Vorlage behalten wir uns vor. Ich bin dankbar, wenn der Antrag unterstützt wird, und hoffe, dass ich Schwung in die Beratung bringe.

Kommissionspräsident: Ich weise darauf hin, dass der Kantonsrat auf das Geschäft an sich eingetreten ist. Es können aber natürlich im Rahmen der Beratung weiterhin zusätzliche Unterlagen verlangt werden.

Boppart-Andwil (im Namen CVP-GLP-Delegation): Wir haben die Zusatzdokumente intensiv diskutiert.

Zum Brandschutz: Die CVP-GLP-Delegation kann sich hinter die in Art. 5 und Art. 5bis (neu) stellen, in denen die Verhältnismässigkeit geregelt ist. Wir hoffen aber, dass damit nicht Tür und Tor für ausufernde juristische Streitereien geöffnet werden. Auf Verordnungsstufe sollen denn auch konkrete Kriterien formuliert werden. Die CVP-GLP-Delegation setzt darauf, dass gerade durch diese neue Ausformulierung die Verhältnismässigkeit nicht eingeschränkt wird. Deshalb sind wir der Überzeugung, dass vor allem auf die Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gesetzt werden muss. Verordnungen sind nicht Sache des Kantonsrates, hier bitte ich, die Flughöhe zu beachten. An der Priorisierung Personen- vor Sachwertschutz ist konsequent festzuhalten. Hier sollen keine Kompromisse unter dem Deckmantel der Verhältnismässigkeit möglich sein. Die schweizerischen Brandschutzvorschriften sind auch dann verbindlich, wenn einzelne Kantone abweichende Bestimmungen in das kantonale Recht einbauen. Die Verhältnismässigkeit ist auch über die drei zurzeit möglichen Varianten für einen angemessenen Brandschutz zu steuern. Die schon immer vorhandene Möglichkeit, bei komplexen Bauvorhaben vor Baueingabe das Brandschutzkonzept zu besprechen, wird von der CVP-GLP-Delegation ausdrücklich begrüsst. Hinter der Bestandesgarantie im Brandschutz für Um- und Neubauten, wie in der Botschaft formuliert,

können wir stehen. Ebenso scheint uns der Umgang mit den aufgeführten Praxisbeispielen zielführend zu sein.

Zum Feuerwehrwesen: Obwohl bereits in den Materialien der ersten beiden Kommissionssitzung festgehalten, gibt die Regierung nach Gesprächen mit dem Vorstand des KfV nach und ergänzt das Gesetz in zwei Punkten: Mitsprache im Betrieb der Stützpunkte: Es wird eine «Betriebsgruppe Rettungsgeräte» gebildet. Für die CVP-GLP-Delegation ist eine starke kantonale Koordination zwingend notwendig und wichtig. Aber das war bereits vorher sehr wichtig und wurde praktiziert. Die Ausbildung wurde schon immer stark praxisorientiert ausgerichtet. Neu wird die bis anhin schon funktionierende Zusammenarbeit im Gesetz festgehalten. Das offensichtliche Misstrauen des Feuerwehrverbandes gegenüber dem Kanton erstaunt uns dennoch. Für die CVP-GLP-Delegation war die Verkürzung der Ausbildung (Miliztauglichkeit) und die Professionalisierung der Ausbildung am OFA in Bernhardzell ein Gewinn. Und genau dafür wurde in Bernhardzell investiert. Dass jetzt offensichtlich wieder an verschiedenen Orten ausgebildet wird, nehmen wir zur Kenntnis. Gleichzeitig gehen wir aber davon aus, dass die Verantwortlichkeiten entsprechend und konsequent eingefordert werden, damit die Qualität der Ausbildung nicht darunter leidet.

Zum Regressrecht: Die CVP-GLP-Delegation steht hinter der neuen Formulierung auf Grund des Bundesgerichtsurteils vom Mai 2018.

Schöb-Thal (im Namen der SP-GRÜ-Fraktion): Vieles wurde von meinem Vorredner Boppart-Andwil bereits erwähnt, das wiederhole ich nicht mehr. Unser Antrag aus der letzten Kantonsrats-sitzung wurde in der Nachtragsbotschaft berücksichtigt und ist damit obsolet. Aus unserer Sicht ist die Verhältnismässigkeit in allen von uns kritisierten Punkten nun gegeben und berücksichtigt. Wir stimmen der Nachtragsbotschaft der Regierung zu.

Güntzel-St.Gallen (im Namen der SVP-Delegation):

Zum Brandschutz: Wir hatten grosse Hoffnung in die Nachtragsbotschaft gesetzt, soweit es den baulichen Brandschutz betrifft. Andererseits muss ich beim ersten Durchlesen sagen, dass die Verhältnismässigkeit als solche immer eingehalten werden muss. Vielleicht wäre es gar nicht nötig gewesen, sie ins FSG zu schreiben, aber eben «wäre». Einen positiveren Eindruck erhielt ich von den Fallbeispielen, da verschiedene aufgeführt wurden, die, wenn sie so angewendet werden, auch eine gewisse Hilfe für die anwendende Behörde bieten.

Ein weiterer Punkt, der mich hoffen liess, war die Stellungnahme des IOTH an die GVA, aus der ich gerne zwei Sätze entnehmen möchte. Seite 3: «Die Kantone haben bei der Beurteilung der Verhältnismässigkeit einen erheblichen Ermessensspielraum». Wenn Sie diesen Satz auf den Brandschutz umsetzen, dann bezieht sich der Ermessensspielraum auf ein konkretes Projekt, auf einen einzelnen Fall. Die zuständige Behörde muss trotz der beiden Bundesordner mit den Brandschutzvorschriften 2015 auf Stufe Gemeinde oder in der Beratung des Amtes für Feuer-schutz (AFS) oder in einem Rekursverfahren das Ermessen anwenden. Wenn das Ermessen vernünftig angewendet wird, hat der absolute Schutz von Personen und Sachen Grenzen, denn sonst müssen wir gar nicht mehr bauen. Mit anderen Worten: Sie können bei Umbauten bestehender Gebäuden Auflagen festlegen, soviel Sie wollen, es können nicht alle Gefahren verhindert werden. Über Neubauten haben wir an den bisherigen Sitzungen nicht wesentlich diskutiert oder

das Ermessen beanstandet. Auch dort wird der eine Beamte etwas weitergehen als der andere Mitarbeiter. Mir geht es vor allem um den relativ grossen Baubestand in der Schweiz und im Kanton, der überaltert ist. Als Vertreter des Kantonalen Hauseigentümerversands (HEV) kenne ich den Wunsch der Hauseigentümer nach energetischen Massnahmen. Gleichzeitig wird auf Seite 2 der Stellungnahme betont, dass die Kantone, wenn sie aus dem Konkordat aussteigen, an die übergeordneten Vorschriften gebunden bleiben. Das klingt so, als würde der Bund relativ viele Vorschriften im brandschutztechnischen Bereich machen. Der Bund hat wesentliche Vorschriften betreffend Abbau von technischen Handelshemmnissen erlassen, die brandschutztechnischen Vorschriften aber sind im interkantonalen Konkordat enthalten. Das ist eine gewisse Relativierung. Für mich ist die Situation für den Kanton, der aussteigt, ähnlich zu beurteilen, wie bei den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE). Hier betrachten Fachgremien die Situation und danach entscheidet der Kanton, welche Module er übernimmt und welche nicht. Wenn unser Kanton das Konkordat kündigen würde, müssten nicht alle Brandschutzvorschriften selbst erarbeitet werden. Ich finde es gut, dass es das fachtechnische Gremium IOTH gibt. Die Kantone sollten aber eine Wahlfreiheit haben, welche Brandschutzvorschriften sie anwenden.

Offenbar sind Theorie und Praxis bis in die obersten Gremien des Brandschutzes nicht identisch. Ich frage mich, wer die Fallbeispiele, die ich gut finde, in die Nachtragsbotschaft aufgenommen hat, denn sie bereiten bereits jetzt in der Anwendung Probleme. Ich wurde zufällig bei meiner beruflichen Tätigkeit vor etwa einem Monat von einer Person kontaktiert, die in der Stadt St.Gallen ein älteres Haus (eher 80 bis 100-jährig als 40 bis 60-jährig) gekauft hat. Im Haus befinden sich auf drei Stockwerken Vierzimmerwohnungen, die effektiv seit Jahren jedoch als Einzelzimmer vermietet werden. Die Mieter teilen nur Küche und Bad. Der Eigentümer möchte neu pro Etage drei separate Studios erstellen. Nach dem Umbau wären somit pro Stockwerk zwei zusätzliche Kochnischen und zwei zusätzliche Nasszellen vorhanden, also neu je drei. Gemäss städtischer Bauverwaltung muss er dafür einen kompletten brandschutztechnischen Nachweis erbringen. Die Situation entspricht haargenau dem Fallbeispiel 2 bei Bestandesbauten, in dem der Estrich eines Hauses zu einer Wohnung ausgebaut wird. Dort wird festgehalten, dass wegen Bestandesgarantie und aus Verhältnismässigkeitsgründen auf die Brandschutzmassnahme «eigener Brandschutzabschnitt» verzichtet wird. Ich habe mit dem obersten Brandschützer des Kantons bei der GVA, korrespondiert und erfahren, dass selbstverständlich ein Brandschutznachweis nötig ist. Dabei wurde eingeschränkt, dass der Nachweis weniger umfassend ausfallen könne als normal. Ich kann nicht beurteilen, was normal ist. Für mein Verständnis wird bei bestehender Bausubstanz die Verhältnismässigkeit vernünftig angewendet, wenn bei der Einreichung des Baugesuchs von einem zusätzlichen Brandschutznachweis abgesehen wird. Wird doch einer benötigt, heisst es nicht nach sieben Abklärungen: «Sie müssen auf Grund der Verhältnismässigkeit und der Bestandesgarantie nichts unternehmen». Ich zweifle daran, dass man das so durchführt.

Ich bin der Meinung, alle, die heute mit dem Brandschutz arbeiten, müssten entlassen werden. Die meisten von ihnen realisieren nicht, dass die Brandschutzvorschriften 2008 in den Jahren 2016 und 2017 abgelöst wurden und sich die Praxis geändert hat, da die ursprünglichen Grundlagen im Hirn fest verankert sind und dieser Chip nicht ersetzt werden kann. Boppart-Andwil sagte einen schönen Satz: Man müsse ausbilden und erziehen. Ich weiss nicht, was unternommen werden muss, bis sie bemerken, was ein vernünftiger und verhältnismässiger Brandschutz bedeutet. Deshalb sind wir sehr ernüchtert.

Eine weitere Rückweisung der Vorlage betreffend Brandschutz bringt aus unserer Sicht nichts. Solange wir uns im Konkordat befinden, ist diese Einschränkung vorhanden und die handelnden

Personen verfügen im Rahmen des Ermessens über grosse Macht. Sie wissen alle, wenn ein Ermessensentscheid angefochten wird, dauert es lange Zeit, bis man bauen kann. Viele Eigentümer nehmen deshalb eine Auflage in Kauf, weil sie bauen wollen und nicht, weil sie überzeugt sind, dass es richtig ist. Wir werden bei der Anwendung des neuen FSG in der Praxis die Auslegung von Verhältnismässigkeit und Bestandesgarantie sehr aufmerksam verfolgen. Der letzte Schritt wäre die Kündigung des Konkordats durch den Kanton St.Gallen. Der Handlungsspielraum würde dadurch deutlich grösser, denn wir können aus den vorhandenen Gesetzesvorschriften diejenigen anwenden, die sinnvoll sind. Aufgrund der Bundesvorgabe zwingend sind wenige.

Zum Feuerwehrwesen: Unsere Spezialisten haben mitgeteilt, dass die Regierung entgegenkam und die offenen Fragen gelöst sind. Es ist gewährleistet, dass die dezentrale Ausbildungsmöglichkeit bestehen bleiben.

Zu den Anträgen der FDP-Delegation: Wir haben Verständnis dafür, dass es Zeit braucht, die Gefahren- und Risikoanalyse zu erarbeiten. Wie Widmer-Wil aufzeigte, liegen diese noch nicht vollständig vor. Wenn es in vernünftigen Zeitaufwand möglich ist, wollen auch wir mehr wissen. Die Stützpunkte örtlich korrekt anzulegen, halten wir für wichtig. Ich bin Unterstützer des Verordnungsvetos, weil viel zu viel auf der Verordnungsebene gelöst wird. Es ist nicht der erste Fall, in dem ein Verordnungsentwurf gewünscht wird, damit wir wissen, worüber später diskutiert werden muss. Wir konnten im Planungs- und Baugesetz (PBG) einen relativen Erfolg erzielen und der Regierung klare Vorgaben machen, dass wir keine materiellen Bestimmungen in der Verordnung wollen. Mit der Schlussvorlage zum PBG erhielten wir einen ersten Verordnungsentwurf. Jedoch hat die Regierung viel später etwas Materielles in die Verordnung eingebaut mit neuen Gremien, was wir nicht so gesehen hätten. Vielleicht kommt das Verordnungsveto, das unsere Fraktion sich wünscht. Zwar könnten wir mit dem Verordnungsveto selbst nichts an der Verordnung der Regierung ändern, wir könnten jedoch formell an die Regierung zurückweisen und so kann Einsicht genommen und eine Stellungnahme erstellt werden. Im jetzigen Moment besteht eine grosse Sympathie für den Antrag der FDP-Fraktion. Ich möchte die weitere Diskussion abwarten.

3.3.2 Diskussion

Baumann-Flawil: Ich lege meine Interessen als Verwaltungsrat der GVA offen.

Dürr-Widnau: Widmer-Wil hat uns informiert, dass er im Bereich Feuerschutz stark engagiert ist. Wir befinden uns in der dritten Sitzung, die erste fand im August 2018 statt. Nun höre ich Anträge, die betreffend Begutachtung der Verordnung und der Risikoanalyse einen weiteren Sitzungstermin benötigen. Ich verstehe nicht, weshalb die Mitglieder der FDP-Fraktion solche Anträge nicht in der ersten Sitzung eingereicht haben. Bereits beim letzten Mal habe ich mich geärgert, dass wir einen neuen Termin benötigten. Gleichzeitig sind wir heute positiv überrascht über den Inhalt der Nachtragsbotschaft, weil sehr viel Gewünschtes ins FSG eingeflossen ist. Das Geschäft muss irgendwann abgeschlossen werden. Die Verordnung kann im Nachgang noch bearbeitet werden. Wenn wir nun die Verordnung und die Risikoanalyse abwarten, dauert das ein weiteres halbes Jahr und irgendwann wird die Grundlage des Gesetzes in Frage gestellt.

Boppart-Andwil: Ein zentraler Punkt ist die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an der Front. Diese Personen müssen einheitlich entscheiden und sprechen sowie wissen, was sie im Rahmen der Verhältnismässigkeit zu tun haben. Hier muss der Schwerpunkt liegen.

Zudem ist es nach meiner Erfahrung wichtig, bei komplexen Themen vor der Baueingabe und bevor etwas begonnen wird zu bauen den Kontakt zu den Behörden zu suchen. Wenn man frühzeitig seine Ideen vorstellt, kommt man zu guten Lösungen.

Widmer-Wil zu Dürr-Widnau: Ich nehme zur Kenntnis, dass aus deiner Sicht der Fokus auf die Geschwindigkeit und weniger auf die Qualität gelegt wird. Da bin ich anderer Meinung. Der Auftrag zur Risiko- und Gefahrenanalyse stammt aus dem Jahr 2008. Wer hat was verschlafen und was ist passiert? Es ist ein Bundesauftrag, fast alle Kantone haben ihn erfüllt. Im Kanton St.Gallen steht er vor dem Abschluss. Es ist keine lange Bearbeitungszeit zu erwarten. Ich bestehe auf meinen Antrag.

Güntzel-St.Gallen: In meinem konkreten Beispiel hat es der oberste Feuerschützer des Kantons St.Gallen in einer internen Abklärung unter gewissem Zeitdruck als richtig betrachtet, dass beim Einbau von drei Studios anstatt der Vierzimmerwohnung eine brandschutztechnische Beurteilung eingereicht werden muss. Mein Klient hatte bei der Stadt abgeklärt, welche Unterlagen notwendig sind. Der Schrecken folgte später, als es hiess für den Bau sind lediglich Pläne nötig und keine brandschutztechnischen Abklärungen. Kennt Herr Ebnetter die Nachtragsbotschaft? Sind die Fallbeispiele von Natalie Koller erfunden worden? Sollte Herr Ebnetter erst später informiert werden, wenn alles in Kraft getreten ist?

Dürr-Widnau zu Widmer-Wil: Dass mir Geschwindigkeit wichtiger ist als die Qualität, das ist nicht korrekt. Das ist das längste Geschäft, bei dem ich jemals dabei war. Meine Frage, weshalb der Antrag nicht früher eingereicht wurde, hast du nicht beantwortet. Wir behandeln jedes Jahr alle pendenten Aufträge im Kantonsrat. Es können dann Fragen gestellt werden, weshalb der Auftrag nicht bearbeitet wurde oder weshalb er nicht in der Kommission war. Bis heute Morgen wusste ich nichts von euren Anträgen. Ich meine, Anträge sollten im Vorgang zugestellt werden, damit die anderen Mitglieder über den Inhalt informiert sind und sich vorbereiten können.

Kommissionspräsident: Die angesprochene Analyse wurde an der Sitzung vom 27. August 2018 bis Ende 2018 in Aussicht gestellt.

Regierungsrat Fässler: Ich bin konsterniert, mit welcher Vehemenz man der Regierung und der GVA Obstruktionsverhalten vorwirft. Es gelingt uns offensichtlich nicht, Ihnen glaubhaft zu machen, dass Kundenfreundlichkeit und Verhältnismässigkeit für uns hohe Werte sind, die wir im Rahmen eines Strategieprozesses im Verwaltungsrat der GVA festgelegt und definiert haben. Unsere Aufgabe ist es nicht, den einzelnen Bürger und Hauseigentümer möglichst zu behindern. Wir haben eine übergeordnete Aufgabe, deren Ziel nicht ist, einer Einzelperson das bauen möglichst kostengünstig zu ermöglichen. Wir als Versicherer besitzen die Verantwortung für die komplette Solidargemeinschaft. Wenn die Brandschutzvorschriften nachlässig gehandhabt werden, hat das zur Folge, dass es vermehrt brennt und somit zusätzliche und vermeidbare Kosten entstehen. Finanziert wird das über die Gemeinschaft der Hauseigentümer. Den Individualfokus als Vertreter einer Bauherrschaft, den man im Rahmen eines Baugesuchverfahrens aufbringen muss, kann man nicht genauso auf die GVA und die Regierung übertragen. Wir müssen einen vernünftigen Brandschutz im Interesse aller durchsetzen.

Es wurde gesagt, dass die Regierung erst nach dem Zusatzauftrag durch den Kantonsrat bereit sei, die Verhältnismässigkeit umzusetzen und ins Gesetz aufzunehmen. Bisher gab es im FSG

keine Bestimmungen zur Verhältnismässigkeit. Das ist auch nicht üblich, denn das Verhältnismässigkeitsprinzip gilt für jedes staatliche Handeln. Sie werden deshalb in der Gesetzessammlung in kaum einem Spezialgesetz Ausführungen dazu finden. Denn das ist ein übergeordnetes Prinzip. Aber als ehemaliger Anwalt kann ich sagen, die Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips ist ausserordentlich anspruchsvoll. Insoweit gebe ich einzelnen Votanten Recht. Unseren Mitarbeitenden auf allen staatlichen Ebenen ist es am liebsten, wenn sie für jede Fragestellung eine feste Vorgabe erhalten. Wenn es das nicht gibt, wird es schwierig. Das Schlimmste, das in solch einem Fall gemacht werden kann, ist es in eine ähnliche Vorgabe zu pressen. So entstehen unbefriedigende Ergebnisse. In diesem Bereich ist die Ausbildung gefordert. Das wurde in der GVA im Rahmen des Strategieprozesses erkannt und wir möchten in diesem Bereich im Vergleich zu heute noch mehr investieren.

Nun werden zusätzliche Anträge gestellt. Ich bin verfahrensmässig der Meinung, dass die Beratung der Vorlage im Grundsatz abgeschlossen ist und Zusatzaufträge des Kantonsrates nicht von der Kommission ergänzt werden können. Der Rat hat uns den Auftrag erteilt, die Grundzüge der Verordnung in der Nachtragsbotschaft auszuführen, nicht den Auftrag, den Verordnungsentwurf vorzulegen. Wenn Sie den Eindruck haben, dass wir das nicht erledigt haben, sind Sie selbstverständlich berechtigt, im Kantonsrat Antrag zu stellen, dass dies nochmals in einer anderen Variante überdacht wird. Die Diskussionen um Verordnungsveto und die Vorlage von Entwürfen im Rahmen von vorberatenden Kommissionen befinde ich teilweise schwierig. Jahrzehntelang wurden schlanke Gesetze gewünscht, d.h. nicht immer alles bis ins Detail auszuarbeiten. Nun wird nach den Verordnungen gefragt und so die Regierung aufgefordert, alles bis ins Detail in der Gesetzgebung zu regeln.

Dasselbe gilt für die Risiko- und Gefahrenanalyse: Die Analyse als solche ist im Netz und kann gedruckt und versendet werden. Auch eine Defizitanalyse liegt in der Zwischenzeit vor. Sie müssen jedoch ein wenig Verständnis aufbringen, dass diese nicht öffentlich ist. Wir können nicht Defizite öffentlich machen, um Leuten, die Schlechtes wollen, die Angriffsmöglichkeiten zu dokumentieren. Ich bin auch in diesem Punkt der Meinung, dass dies den Auftrag des Kantonsrates übertrifft. Solche Anträge hätten in den ersten beiden Sitzungen eingebracht werden müssen. Es ist meiner Meinung nach verfahrensmässig nicht zulässig, zum jetzigen Verfahrensstand nochmals bei Null zu beginnen, nur, weil neue Kommissionsmitglieder anwesend sind.

Zu Güntzel-St.Gallen: Ich weiss nicht, wer innerhalb der GVA was zur Botschaft beigetragen hat, das kann Lukas Summermatter aufzeigen. Wir müssen zwischen Brandschutznachweis und Brandschutzmassen unterscheiden. Ein Brandschutznachweis ist kein 100-seitiges Gutachten, wenn man aus vier Einzelzimmern drei 1,5 Zimmer-Wohnungen erstellen möchte. Offensichtlich ist der Umbau baubewilligungspflichtig, sonst wäre er nicht zur Baubewilligungsbehörde gelangt. Die Baubewilligungsbehörde hat die Aufgabe zu beurteilen, ob dieser Umbau mit Bezug auf den Brandschutz eine Veränderung mit sich bringt. Wenn Küchen eingebaut werden, stellt sich die Frage, ob es Entlüftungen oberhalb der Kochfelder gibt. Falls die Pfanne mit Pommes Frites zu brennen beginnt, entsteht durch die Lüftung weiter oben ein neues Brandschutzproblem. Damit die Baubewilligungsbehörde in der Lage ist, zu beurteilen ob der notwendige Brandschutz beim Umbau eingehalten ist, benötigt sie eine Dokumentation. Ich habe mir sagen lassen, dass Fachplaner, konkret Sanitärinstallateure, in der Lage sind, so etwas zu erledigen. Herr Ebnetter führte im Antwortmail an Güntzel-St.Gallen aus, dass er es begrüssen würde, wenn man dem Baugesuchsteller ein Muster eines Brandschutznachweises für eine vergleichbare Situation zustellen

würde, damit er dieser Auflage nachkommen kann. Brandschutznachweis bedeutet nicht automatisch zusätzliche Brandschutzmassnahmen. Mit dem Brandschutznachweis kann man allenfalls nachweisen, dass es das nicht braucht. Ohne ihn weiss die Baubewilligungsbehörde nicht, was im Einzelnen abläuft. Deshalb ist der Nachweis kein Schikanieren der Bürger, auch wenn der Brandschutznachweis oder eine Brandschutzmassnahme ein Projekt verteuern kann.

Zusammenfassend bitte ich Sie eindringlich, nicht bei null zu beginnen. Meiner Meinung nach können sie das auch nicht. Ich möchte die Feuerschutzgesetzgebung, wenn es irgendwie möglich ist, zum Abschluss bringen. Gleichzeitig kann ich Ihnen zusichern, die Verhältnismässigkeit haben wir im Kopf und wir wissen, dass das kein einfaches Thema ist. Wir investieren in Aus- und Weiterbildung. Ich bitte Sie, auf weitere Anträge zu verzichten.

Kommissionspräsident: Was verfahrenstechnisch möglich ist, klären wir vor der Spezialdiskussion.

Gerda Göbel-Keller, Geschäftsführerin der Kommission: Die Defizitanalyse zum Bericht «Gefährdungs- und Risikoanalyse Kanton St.Gallen» wurde der Kommission wie versprochen zugänglich gemacht (vgl. Protokoll der Sitzung vom 14. November 2018, Beilage 25).

Lukas Summermatter: Die Defizitanalyse ist auf der Webseite des Kantons weiterhin einsehbar (Koordinationsstelle Bevölkerungsschutz, Risiken SG- Schlussbericht Phase 2).⁴

Güntzel-St.Gallen zu Regierungsrat Fässler: Nachlässigkeit oder Grosszügigkeit im baulichen Brandschutz führt nicht automatisch zu mehr Brandfällen, sondern zu allenfalls grösseren Schadenauswirkungen, weil der Brand durch Nachlässigkeit entsteht. Wenn wir keine Aufträge erteilen dürften, müssten Teile, für die der Kantonsrat keinen Auftrag gab, auch aus der Nachtragsbotschaft entfernt werden. Wenn wir unsere Anliegen erst im Kantonsrat beraten sollen, dauert das Einiges länger, als wenn wir jetzt beraten.

Lukas Summermatter zu Widmer-Wil: Es stimmt nicht, dass das OFA schlecht ausgelastet ist. Es ist sehr gut ausgelastet. Wollte man die gesamte Grundausbildung im OFA durchführen, müsste man Drittnutzungen absagen, die man heute hat. Das OFA ist auch ohne die Grundausbildung sehr gut ausgelastet.

Zu Güntzel-St.Gallen: Die Fallbeispiele in dieser Nachtragsbotschaft stammen von Dieter Ebnetter. Er hat sie aus konkreten Fällen übernommen. Zum angesprochenen Fall: Uns ist wichtig festzuhalten, dass wir diesen Fall nicht analysiert haben. Wir sind die Aufsichtsbehörde und der Fall liegt bei der Gemeinde. Unser Aufsichtsverständnis sieht vor, dass wir keine Einzelfallentscheide treffen, sondern generell abstrakte Vorgaben festlegen. Es war keine Stellungnahme zum Fall, sondern Ebnetter hat sich dazu geäussert, was aus seiner Sicht notwendig wäre, um den Fall zu beurteilen, ohne dass man den Fall selbst gesehen hat. Die Brandschutzmassnahmen und -nachweise hat Regierungsrat Fässler ausgeführt. Ergänzend eine Information, wie wir die Personen überzeugen wollen, das Verhältnismässigkeitsprinzip auf kommunaler Stufe nachzuleben. Es geht um Ausbildung, Schulung und Weiterbildung. Der Verwaltungsrat hat uns strategische Ziele vorgegeben, wir haben entsprechende Massnahmen vorgeschlagen und zwei davon betreffen

⁴ <https://www.sg.ch/sicherheit/militaer-zivilschutz/bevoelkerungsschutz0/koordinationsstelle-bevoelkerungsschutz.html>

die kommunale Ebene. Wir planen, für die kommunalen Brandschutzbeauftragten die Schulung zu intensivieren und dabei mehr mit konkreten Beispielen zu arbeiten. Weiter sehen wir vor, den Austausch unter den kommunalen Brandschutzfachleuten zu intensivieren, indem wir diesen initiieren, wie es in anderen Bereichen auch erfolgt.

3.4 Stellungnahme IOTH 2018

Kommissionspräsident: In der Stellungnahme des IOTH vom 17. Oktober 2018 zur Totalrevision des FSG werden die Entstehungsgeschichte der Schweizerischen Brandschutzvorschriften, also der Interkantonalen Vereinbarung über den Abbau technischer Handelshemmnisse (IVTH), sowie der Einfluss der bundesrechtlichen Bauproduktgesetzgebung und der Handlungs- bzw. Ermessensspielraum des Kantons St.Gallen beschrieben. Gibt es Fragen dazu?

Güntzel-St.Gallen: Eine Frage an Lukas Summermatter oder Natalie Koller zur Aussage auf S. 2, Abs. 2 Mitte betreffend Austritt aus dem Konkordat: Ich entnehme daraus, dass, wenn ein Kanton das Konkordat kündigen würde, der Spielraum für ihn nicht viel grösser würde. Die wesentlichen baulichen Brandschutzmassnahmen stehen in den Ordnern «Brandschutzvorschriften 2015» (BSV 2015) des Konkordats, im geltenden, kantonalen Gesetz sind sie nur sehr schwach ausgeführt. Ich weiss nicht, was brandschutztechnisch auf Bundesebene gesetzlich vorgegeben ist. Bei den Handelshemmnissen geht es meines Wissens um die Grösse von Kühlschränken und anderen Normeinbauten in der Küche. Darum, dass diese alle dieselben Masse aufweisen, egal ob schweizerische oder ausländische Produkte. Es geht um die Fragestellung, was die Konsequenz der Kündigung wäre. Für mich ist der zweite Abschnitt im Brief IOTH zur «Bauproduktgesetzgebung» zu eng gefasst.

Lukas Summermatter zu Güntzel-St.Gallen: Ich versuche eine Antwort zu geben. Die Herausforderung ist, dass die Zulassung der Produkte in Einklang gebracht wird, mit den Anforderungen an den Brandschutz. Die harmonisierte Bauproduktgesetzgebung auf Bundesebene referenziert auf EU-Recht, insbesondere auf EU-Normen. Sie verlangt EU-weit inklusiv Schweiz, dass die gleichen Normen gelten. Die Herausforderung ist, dass die Brandschutzvorschriften mit diesen Normen übereinstimmen. Dass man beispielsweise keinen Feuerwiderstand von 45 Minuten verlangt, wenn die Bauprodukte die Feuerwiderstände von 30, 60 und 90 vorschreiben. Denn dann passen die Produkte nicht zusammen.

Güntzel-St.Gallen zur Aussage auf S. 3, Abs. 2, Satz 3 in der Stellungnahme des IOTH vom 17. Oktober 2018: «Die Kantone haben bei der Beurteilung der Verhältnismässigkeit einen erheblichen Ermessensspielraum». Die Verhältnismässigkeit kann nur in konkreten Einzelfällen versucht werden, auszulegen. Das ist eine anspruchsvolle Aufgabe. In der Nachtragsbotschaft, S. 4, Ziff. 2.1.2.b «Grundsatz der Verhältnismässigkeit im Brandschutz, Anwendung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes bei den Brandschutzvorschriften» steht im Satz 5 «Indem die schweizerischen Brandschutzvorschriften rund alle zehn Jahre angepasst werden und die Vorschriften anlässlich jeder Revision erneut liberalisiert wurden (siehe Anhang) bzw. auch künftig werden, wird eine Interessenabwägung zugunsten der privaten Interessen bereits auf Ebene Rechtsetzung vollzogen.» Das ist eine interessante Aussage. Offenbar ist bereits bekannt, dass die Brandschutzvorschriften bei der nächsten Überarbeitung nochmals liberaler werden. Mein grosser Wunsch wäre, legen Sie uns doch die überüberübernächste Fassung bereits schon vor, dann sind wir vielleicht

dort, wo wir mit einem liberalen technischen Brandschutzteil leben könnten. Ich frage mich, setzt sich der Vertreter des Kantons St.Gallen in diesen Gremien für die Liberalität ein?

Regierungsrat Fässler: Wir haben bereits in der ersten Sitzung auf die laufenden Revisionen hingewiesen. Ich bin dort nicht dabei, sondern ein Mitglied der Regierung, das einer liberalen Partei angehört. Man versucht darauf zu achten, dass sich der Brandschutz auch rechnet. Das ist eigentlich das Grundprinzip. Man will das aber bei der Frage, was man tun muss, damit Personen nicht gefährdet sind, nochmals überprüfen, weil man festgestellt hat, dass die meisten Brandtoten nicht mit Brandschutzvorschriften hätten verhindert werden können. Die übernächste Version kenne ich auch noch nicht.

Lukas Summermatter: Damit die Brandschutzvorschriften im Bereich des Personenschutzes (Personensicherheit) liberalisiert werden können, benötigt es einen enormen politischen Willen. Denn es ist sehr schwierig, der Öffentlichkeit zu verkaufen, dass man mehr Brandtote in Kauf nimmt. Wenn Sie den liberalen Regierungsrat unterstützen können, dass er das dort vehement vertritt, dann machen Sie ihm einen grossen Gefallen.

Kommissionspräsident: Ich muss hier energisch gegen dieses Votum protestieren: Es geht niemandem in Kommission und Rat um eine Liberalisierung dahingehend, dass mehr Brandtote in Kauf genommen werden. Der Personenschutz soll nicht aufgeweicht werden. Es geht darum, den vorhandenen Spielraum beim Sachwertschutz auszuschöpfen.

Güntzel-St.Gallen: Ich unterstütze das, finde aber auch die Aussage sehr wichtig, dass das Gros der Brandtoten, soweit man es anschliessend rekonstruieren konnte, gar nicht allein auf brandschutztechnischen Bedingungen zurückzuführen ist, sondern auf Fahrlässigkeit am Herd oder auf die Zigarette im Bett usw. Eine gewisse Liberalisierung hat nicht zwingend das Andere zur Folge. Ich hätte sie einfach gerne schneller, als es jetzt ist. Ich möchte nicht mehr Risiken, sondern Liberalisierung in einem vernünftigen Rahmen. Die MuKEN machen mir keine Freude, aber ihr Vorteil ist, dass im Kanton entschieden werden kann, welchen Teil davon übernehmen wir und welchen nicht. Hier im brandschutztechnischen Teil gilt alles, was beschlossen ist, für die gesamte Schweiz, zumindest für die, die es anwenden.

Rüegg-Eschenbach: Ich bin das erste Mal dabei und musste mich in die Materie einlesen. Heute spricht man von einer Liberalisierung der Brandschutzvorschriften. Ich war vor 30 Jahren Feuerschutzbeamter. Im damaligen Konkordat wurde diskutiert, dass im Linthgebiet und im Kanton Zürich eine einheitliche Anwendung der Brandschutzvorschriften nötig sei. Damals hatte der Kanton Zürich Asbest der Firma Novilon bewilligt, aber der Kanton St.Gallen nicht. Die Feuerschutzbeamten waren für die Vereinheitlichung. Und jetzt spricht man im Prinzip immer noch über das Gleiche. Als Feuerschutzbeamter hatte ich einmal einen Brandfall in einem Haus, weil ein Hafnermeister den vorgeschriebenen Kaminabstand nicht eingehalten und die falschen Steine verwendet hatte. Als Feuerschutzbeamter kam ich beinahe ins Gefängnis. Es war nicht klar, wer zuständig war, wer die Verantwortung übernehmen muss im Brandfall. Und seit damals hat man anscheinend diese Vorschriften liberalisiert.

Regierungsrat Fässler zu Rüegg-Eschenbach: Historisch war es tatsächlich so, dass von den Handwerkern und Architekten eine Vereinheitlichung gefordert wurde, damit sie nicht in jedem Kanton ein eigenes Studium der Brandschutzvorschriften vornehmen mussten. Genau das stellt die IVTH dar, eine Vereinheitlichung. Der Architekt kann sich darauf verlassen, dass bei uns das

Gleiche wie im Nachbarkanton gilt. Die Diskussion hat sich jetzt etwas verlagert, weil behauptet wird, dass die Handhabung bei den Kantonen unterschiedlich ist. Das haben wir in der Kommission bereits abgehandelt. Die Behauptung, dass einige Kantone etwas verhältnismässiger sind als andere, können wir so nicht anerkennen. Aber wenn Ermessensspielräume vorhanden sind, dann ist anzunehmen, dass nicht jeder Beamte das gleich handhabt, das können Sie nie sicherstellen.

Kommissionspräsident zu Regierungsrat Fässler: Ich möchte festhalten: Im Schreiben des IOTH wird auf S. 3 erwähnt, dass einzelne Kantone das Ermessen unterschiedlich handhaben. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass offenbar keine Übersicht über die Praxis der einzelnen Kantone besteht. Ein solche hatten wir in der ersten Sitzung gewünscht. Damals hiess es, es sei nicht bekannt, wo sich der Kanton St.Gallen im gesamtschweizerischen Durchschnitt im Vollzug und in der Handhabung dieses Ermessens positioniert. Das sollten wir als Kommission zur Kenntnis nehmen. Ob das Ermessen als richtig ausgeübt betrachtet wird, steht nicht zur Diskussion.

Baumann-Flawil: Ich bin erstaunt, dass in der dritten Sitzung der vorberatenden Kommission immer noch solche Diskussionen stattfinden. Das Thema Feuerschutz erinnert mich ans Sozialamt. Dort ist es auch so, wenn jemand Geld möchte, dann muss man mit dieser Person manchmal hart sein, auf der anderen Seite müssen wir ihr helfen. Einerseits haben wir die Gesetze und andererseits haben wir die Personen, die das beurteilen und umsetzen müssen. Ich stelle fest, dass es sich hier um ein Strukturproblem handelt, bei dem wir uns hoffentlich in einem Wandel befinden. Die Sitzungen und Diskussionen der Kommission zeigen, dass hier ein Wandel stattfindet, der zu einer anderen Denkweise führt. Bei der GVA hat dieser Wandel bereits stattgefunden, z.B. als wir die Verwaltungsräte nicht mehr nur politisch gewählt haben. Wie Güntzel-St.Gallen gesagt hat, sind hier teilweise einfach noch nicht die richtigen Köpfe vorhanden, die es zukünftig benötigt. Es handelt sich um einen Prozess. Dabei stellt sich grundsätzlich die Frage, muss man ein Gesetz bereits wieder statt liberal eng schnüren, sodass man sogar die Köpfe bestimmen kann, damit diese liberal sind. Ich persönlich freue mich, dass der Verhältnismässigkeitsartikel neu enthalten ist.

Kommissionspräsident: Damit haben wir den Inhalt des Schreibens des IOTH zur Kenntnis genommen.

4 Spezialdiskussion

4.1 Beratung Nachtragsbotschaft

Kommissionspräsident: Ich werde die Nachtragsbotschaft nun kapitelweise durchgehen. Bitte überlegt euch, ob ihr eure Voten zum Bericht oder zu den einzelnen Artikeln halten wollt.

Zusammenfassung

Tanner-Sargans: In der Zusammenfassung auf S. 2, Abs. 3, Satz 3 heisst es «Zudem verschliesst sich die Regierung einer Durchführung der Grundausbildung auch ausserhalb des OFA nicht, sofern die Ausbildung in der gleichen Zeit und Qualität wie im OFA durchgeführt werden kann.» Was bedeutet das? Wer trägt hier die Kosten? Es wird von einem Mietverhältnis gesprochen, kommen auf die Regionen und die Feuerwehren wieder Kosten zu, wenn ein Betrieb den Standard, den Sie sich vorstellen, nicht aufrechterhalten kann?

Kommissionspräsident: Diese Frage besprechen wir unter Ziff. 3.3.

Abschnitt 2.1.2 (Grundsatz der Verhältnismässigkeit im Brandschutz)

Abschnitt 2.1.2b (Anwendung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes bei den Brandschutzvorschriften)

Boppart-Andwil: Für uns ist es sehr wichtig, dass wir nicht wegen der Fallbeispiele die Verhältnismässigkeit in der Praxis per se einschränken. Ich habe sehr wohlwollend zur Kenntnis genommen, dass man bei der Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Front investieren möchte, um dort möglichst eine überkantonale Wirkung zu erreichen.

Abschnitt 2.1.3 (Verankerung des Verhältnismässigkeitsprinzips in den schweizerischen Brandschutzvorschriften)

Abschnitt 2.1.3.a (Rollen und Verantwortlichkeiten)

Tanner-Sargans: Im Abs. 2 heisst es «Schweizweit verfügen über 1'500 Personen über eine Ausbildung bzw. Anerkennung zum Brandschutzfachmann bzw. zur Brandschutzfachfrau oder zur Brandschutzexpertin bzw. zum Brandschutzexperten.» Ich weiss, dass diese Ausbildung relativ streng ist, hier wird etwas von den Teilnehmern gefordert. Da wir hier von Köpfen und Verhältnismässigkeit sprechen, ein Beispiel aus der Praxis: In Sargans hatten wir einen Brandschutzexperten, der glücklicherweise gekündigt hat. Wir haben uns anschliessend überlegt, ob wir die Aufgabe als Gemeinde, die die Verantwortung trägt, nicht auslagern könnten in die Privatwirtschaft. Es zeigte sich, dass man das als Gemeinde kann. Weil man sich im Thema befindet und auch ähnliche Aufträge hat und andere Sichtweisen kennt, zeigt sich, dass die Verhältnismässigkeit bei den Entscheiden, die so gefällt werden, immer gegeben ist. Man muss sich als Gemeinde überlegen, ob das eine Option wäre, damit die Köpfe, die darüber entscheiden müssen, auch entlastet werden. Die Beispiele von Gemeinden, die das ausgelagert haben, sind nicht schlecht.

Kommissionspräsident macht dazu rechtliche Bemerkungen: Die Auslagerung ist bei sehr vielen staatlichen Tätigkeiten ein Thema. Wir hatten das auch bei der Frage der Sprinkler diskutiert. Wenn wir auslagern und an Private delegieren, dann haben diese das Verhältnismässigkeitsprinzip ebenso zu beachten. Man kann es weder verschärfen noch erleichtern in dem man es auslagert, sondern es gelten die gleichen Prinzipien, sie werden einfach nicht durch die Verwaltung umgesetzt. 1'500 Personen schweizweit ausgebildete Brandschutzexperten sind im Übrigen nicht viel im Verhältnis zur Anzahl Gemeinden in der Schweiz.

Widmer-Wil zu *Tanner-Sargans*: Ich bin mir rechtlich nicht ganz sicher, ob es sich hier nicht um eine hoheitliche Aufgabe handelt, die ausgelagert wird. Irgendwann schlägt sich das doch in einem Entscheid der Baubewilligungsbehörde nieder? Mich interessiert das sehr und ich würde es auch begrüssen, aber wie funktioniert diese Auslagerung genau?

Tanner-Sargans zu *Widmer-Wil*: Mehrere Gemeinden beauftragen die gleiche Person. Sie erstellt einen Bericht zuhanden der Gemeinde bzw. der Baubewilligungsbehörde und die befindet darüber. Die private Person macht die Vorbereitung und führt Gespräche vor Ort mit dem Bauherrn, diskutiert und findet verschiedene Lösungen. Der Vorteil ist, dass man über verschiedene Gemeinden mehr Erfahrungswerte hat, als einzelne Leute, die sich in einem Büro befinden. Es hängt immer von der Grösse der Stadt, Gemeinde oder des Dorfes ab. Es hat sich bewährt.

Kommissionspräsident zu Widmer-Wil: Man kann keine Verfügung über eine Massnahme auslagern, aber die Vorbereitung und das Einholen eines Berichts. Es müsste eine gesetzliche Grundlage bestehen, damit die Gemeinden die Verfügung über den Brandschutz auslagern können. Aber da die Frage des Brandschutzes in der Regel Bestandteil der Baubewilligung ist, kann man das nicht auslagern.

Abschnitt 2.1.3.c (Unterschiedliche Anforderungen für Bestandesbauten und Neubauten)

Güntzel-St.Gallen: Mir ist wichtig, dass in der Schulung darauf aufmerksam gemacht wird, dass der Eingriff in die Bestandesgarantie kumulative Voraussetzungen erfordert, nicht «entweder oder», sondern «sowohl als auch». Hier besteht doch eine relativ grosse Barriere. Auch bei einem Arzt kommen ganz selten gesunde Menschen in die Beratung, es kommen die Menschen, die ein Problem haben. Unsere Wahrnehmung, wie viele gute und schlechte Fälle es gibt, entspricht nicht der Situation.

Dürr-Widnau zu den Bestandesbauten und zur Bestandesgarantie: Zur Nutzungsänderung hatte ich im Vorfeld eine Frage an Lukas Summermatter gestellt. Es ist wichtig zu wissen, dass bei Eigentumswechsel in einem Produktionsbetrieb keine Nutzungsänderung stattfindet (im Beispiel handelt es sich um einen Produktionsbetrieb) und entsprechend kein Nutzungsgesuch gestellt werden muss. Dies möchte ich zu Protokoll geben. Es ist wichtig, dass das Baudepartement über solche Sachen informiert wird, damit nicht schlussendlich Unklarheiten und unterschiedliche Auffassungen bestehen.

Kommissionspräsident: Sie haben offenbar eine der Kommission nicht bekannte Frage zu einem Fall per E-Mail gestellt und darauf eine Antwort erhalten. Wenn Sie einverstanden sind, nehmen wir diesen Mailverkehr in den Beilagen auf. Die Frage lautete: Welche Vorschriften gelten, wenn der Eigentümer eines Betriebs wechselt, aber keine Nutzungsänderung stattfindet.

Abschnitt 2.2 (Grundzüge des Ordnungsrechts zur Umsetzung der Verhältnismässigkeit)

Widmer-Wil zu S. 8, vorletzter Absatz: «Zum anderen soll die zuständige Behörde ausdrücklich verpflichtet werden, sämtliche vom Gesuchsteller bzw. von der Gesuchstellerin eingereichte Varianten bzw. Alternativvorschläge für Brandschutzmassnahmen zu prüfen und unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit zu würdigen». Das möchte die Regierung nur in der Verordnung aufführen. Wir sind der Meinung, dass die Aussage relativ bedeutend ist. Wir hätten das gerne im Gesetz. Ich komme bei der Beratung des Gesetzes darauf zurück.

Güntzel-St.Gallen: In den «Kriterien zur Beurteilung der Verhältnismässigkeit» (S. 8, letzter Absatz) heisst es: «Im Ordnungsrecht soll schliesslich zum Ausdruck kommen, dass überall dort, wo der zuständigen Behörde bei der Rechtsanwendung ein Ermessensspielraum zukommt, das Ermessen unter Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit ausgeübt wird.» Auch dazu wird ausgeführt, dass das im Ordnungsrecht zu Ausdruck kommen soll. Wieso wird diese klar formulierte Aussage nicht ebenfalls im Gesetz aufgenommen? Bei der Beratung der Artikel zur «Verhältnismässigkeit» (Art. 5^{bis}) behalte ich mir vor, den Antrag zu stellen, dass man das als Art. 5^{ter} aufnimmt.

Regierungsrat Fässler zu Güntzel-St.Gallen: Wir haben in Art. 5bis die Formulierung zur Verhältnismässigkeit aufgenommen, was meiner Meinung nach nicht notwendig wäre, weil das Verhältnismässigkeitsprinzip ein übergeordnetes Prinzip ist, das ohnehin gilt. Aber wir haben Ihrem Anliegen und dem Auftrag des Kantonsrates Rechnung getragen. Selbstverständlich werden dann im Rahmen der Verordnung Verfeinerungen vorgenommen. Wenn wir das anders machen, beginnen wir, die Verordnung ins Gesetz aufzunehmen.

Boppart-Andwil: Ich bin zwar kein Jurist, habe aber die Erfahrung gemacht, dass wenn man viel ins Gesetz einbaut und dann sagt, in der Verordnung müsse man den Ermessensspielraum und die Verhältnismässigkeit auch noch ausführen, dann gilt es explizit nur für die Verordnung, nicht aber für anderes, wie z.B. ein zusätzliches Reglement. Deshalb wäre ich sehr zurückhaltend mit zusätzlichen Formulierungen und möchte im Gesetz wirklich nur den Ermessensspielraum und das Verhältnismässigkeitsprinzip stehen lassen.

Kommissionspräsident: Sie sagen, gemäss S. 8 soll in der Verordnung beschrieben werden, anhand welcher Kriterien der Ermessensspielraum bei Neubauten einerseits sowie bei Bestandesbauten andererseits ausgeübt wird. Die Frage stellt sich, ob man diese Kriterien in der Verordnung aufführen möchte, so wie es die Regierung wünscht, oder ob man es nicht hätte ins Gesetz aufnehmen können. Wir nehmen diese Grundsatzfrage zur Kenntnis und müssen, je nachdem wenn das Bedürfnis besteht, das in Art. 5 oder Art. 5^{bis} nochmals diskutieren.

Abschnitt 2.3 (Praxisbeispiele)

Güntzel-St.Gallen: Braucht es in allen Fällen und Fallbeispielen brandschutztechnische Abklärungen? Wie umfangreich müssen sie sein? Offenbar gibt es kleinere und grössere Nachweise? Meines Erachtens braucht es bei den zwei bestehenden Bauten gar keinen Nachweis. Zwar sind die Kosten für den Nachweis in Höhe von 3'000 oder 4'000 Franken im Verhältnis zu den Umbaukosten möglicherweise unbedeutend, aber wenn es am Schluss keine brandschutztechnische Auflage gibt, dann wären die Kosten gar nicht notwendig gewesen. Diese Frage stelle ich mir. Herr Ebner kennt die Fallbeispiele, hat dazu aber keine Aussagen gemacht. Ich nehme das so zur Kenntnis, bin aber damit nicht zufrieden.

Lukas Summermatter: Irgendwie muss beurteilt werden, ob der Brandschutz betroffen ist oder nicht. Dafür muss man sich mit der Frage beschäftigen, was sich an der brandschutztechnischen Situation verändert. Wie tief man sich damit befassen muss, ist die andere Frage. Zum Beispiel braucht es bei Gebäuden mit geringer Abmessung, z.B. klassische Einfamilienhäuser, die neu keinen Brandschutzvorschriften mehr unterliegen, keinen Brandschutznachweis mehr. Hier kann es gar keine Auflagen geben. Aber überall dort, wo der Brandschutz durch einen Umbau betroffen sein kann, muss man sich aus unserer Sicht Gedanken machen zum Brandschutz.

Kommissionspräsident: Wenn ich es richtig verstanden habe, ist die Frage eigentlich analog der Frage, ob etwas überhaupt baubewilligungspflichtig ist oder nicht, zu behandeln. Habe ich einen Bewilligungstatbestand oder nicht? Ich kenne die konkreten Fälle nicht. Das Unbehagen kommt wohl daher, dass man bei der ersten Triage, ob der Brandschutz angeschaut werden muss oder nicht, überschiesst und bereits inhaltlich dieses und jenes prüft. Rechtlich stellt sich bei der Vorabklärung die Frage, ob es überhaupt zusätzliche Nachweise braucht oder nicht.

Lukas Summermatter: Wenn man eine Sanierung plant und sagt, die Brandschutzabschnitte, die Fluchtwege, die Steigzonen bleiben gleich usw., - ich bin kein Brandschutzexperte - dann kann man das aufschreiben und erhält so den Nachweis und einen Plan als Beleg, dass es so bleibt. Dann braucht es nichts weiter dazu. Wenn sich aber die Fluchtwege und die Brandschutzabschnitte ändern und Küchen mit neuen Steigzonen gebaut werden, dann ändert sich etwas an der brandschutztechnischen Situation. Dann kommt die Frage, was muss ich allenfalls vorlegen oder nicht.

Kommissionspräsident: Das ist vermutlich auch ein Problem der Schulung. Ob etwas bewilligungspflichtig ist oder nicht, ist relativ schnell entschieden. Aber, wenn man schon so tief bei dieser ersten Frage hineingeht, Aufwand betreibt und Zeit verliert und in der zweiten Phase nochmals Zeit verliert, ist wahrscheinlich das eines der grossen Probleme aus meinem juristischen Verständnis heraus. Das müssen Sie anschauen.

Güntzel-St.Gallen zur Frage von Locher-St.Gallen, ob etwas baubewilligungspflichtig ist: Ich habe zu wenig Erfahrung mit dem neuen Planungs- und Baugesetz (PBG). In Art. 136 PBG Abs. 2 Bst. g heisst es, dass grundsätzlich alles bewilligungspflichtig ist, nicht aber innere Umbauten mit unbedeutender Auswirkung. Er ist anders formuliert als im alten Baugesetz. Ich weiss nicht, ob diesbezüglich bereits erste Entscheide bestehen. Ich möchte meinen Mandanten, der bereits mit der Baupolizei in St.Gallen gesprochen hat, nicht noch ins Unglück stürzen und sagen, er soll sich wehren, denn dann hat er sowieso länger.

Kommissionspräsident: Die Frage der Baubewilligungspflicht ist sehr anspruchsvoll, das ist der Art. 78 des alten Baugesetzes. Dort gab es einen Katalog von möglichen Dingen, die baubewilligungspflichtig sein könnten. Das ist sehr unbestimmt. Es stellt sich die Frage, durch welche Brille man das betrachtet? Wo stellt man fest, dass Auswirkungen bestehen und wo nicht? Die Kommission hat Praxisbeispiele verlangt, die haben wir erhalten. Aber es wurde vorhin durch Boppart-Andwil erwähnt, dass man auch aufpassen muss, denn der Mensch klammert sich gerne an Beispiele. Die Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips ist anspruchsvoller, als sich an zwei, drei Beispiele zu klammern. Diese zeigen höchstens eine Richtung auf, aber mehr nicht. Man muss wirklich den einzelnen Fall betrachten, und dann stellt sich die Frage, ob man eher durch eine liberalere oder restriktivere Brille schaut.

Boppart-Andwil: Das ist eine Frage der Ausbildung.

Abschnitt 3 (Feuerwehrwesen)

Abschnitt 3.1 (Mitsprache im Betrieb der Stützpunkte)

Abschnitt 3.2 (Mitsprache in der Ausbildung)

Widmer-Wil: Eine Frage zu den Diskussionen mit dem KfV, die auf fachtechnischer Ebene geführt wurden. Ich habe Rückmeldungen von zwei Gemeindepräsidenten, die sich etwas betupft fühlen, dass die Gemeinden nicht miteinbezogen wurden, und die auch unterschwellig das Gefühl haben, dass sie generell im Feuerwehrwesen und im Rahmen dieser Gesetzesrevision nicht involviert werden. Stimmt es, dass die Gemeinden überhaupt nicht einbezogen wurden? Oder ging man einfach davon aus, dass der KfV über seine Mitglieder wieder zurückgeht und die Gemeindepräsidenten fragt?

Lukas Summermatter: Es ist richtig, die Gemeinden wurden nicht miteinbezogen, es handelte sich um einen Austausch auf fachtechnischer Ebene, wo man sich Gedanken darüber machte, wie die Zusammenarbeit zwischen der GVA und den Ortsfeuerwehren bzw. den Zweckverbänden organisiert werden sollte. Die Stützpunkte werden durch eine Verordnung der Regierung bestimmt. Hierzu wird eine Vernehmlassung durchgeführt, bei der auch die Gemeinden die Möglichkeit erhalten, ihre Anliegen einzubringen.

Dürr-Widnau: zu Lukas-Summermatter: Die Mitsprache besteht im Betrieb. Der Standort liegt in der Kompetenz der Regierung.

Lukas Summermatter: Es ist festgehalten, dass wir den Betrieb, Unterhalt, Ausbildung und Weiterentwicklung mit der Ortsfeuerwehr koordinieren werden. Ich kommuniziere offen, dass wir auch die Standorte diskutieren werden. Wir gleisen ein Standortkonzept mit dem KfV auf, zusammen mit einem externen Gutachter. Am Schluss ist es eine politische Entscheidung. Wir versuchen es zuerst fachtechnisch aufzuarbeiten und fragen uns, wie wir die Erreichbarkeit und Abdeckung und so die Versorgung des Kantonsgebiets fachtechnisch sicherstellen.

Kommissionspräsident: Ich halte fest, dass seitens der Regierung vorgesehen ist, die Verordnung in Vernehmlassung zu geben. Dabei werden die Gemeinden miteinbezogen. Es geht nicht nur über die Fachverbände. Es ist ein wichtiger Punkt, dass die Gemeinden vor dem Entscheid der Regierung angehört werden.

Regierungsrat Fässler: Es ist eine absolute Selbstverständlichkeit und wird in Bezug auf die Standorte in Art. 29 Abs. 1 FSG festgehalten, dass die Gemeinden angehört bzw. einbezogen werden. Bei der Frage, wo die Stützpunkte sind, versucht man auf der Basis von technischen Überlegungen den möglichst besten Vorschlag zu machen und diesen anschliessend in die Vernehmlassung zu geben.

Kommissionspräsident: Es geht nicht um den Standort, sondern um den Betrieb. Wie weit geht die Mitsprache? Die Gemeinden werden sich sicher zum Standort äussern wollen, denn das ist sehr wesentlich. Wir hatten hier lange Diskussionen, wie Einfluss in den Betrieb genommen werden kann (Anhörung, Mitbestimmung oder Mitsprache). Das wird noch Diskussionen geben. Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Regierung mit Verordnung die Standort- wie auch Betriebsfrage regeln wird. Hierzu wird ein Vernehmlassungsverfahren unter Einbezug der Fachverbände und der Gemeinden sowie aller übrigen Vernehmlassungsadressaten durchgeführt.

Boppart-Andwil: Die Mitsprache haben wir in den letzten Sitzungen ausführlich besprochen. In den Materialien steht, dass man gemeinsam mit der Praxis zu guten Lösungen kommen möchte. Ich meine, eine Ergänzung im Gesetz führt nicht oder wenig zu einer Änderung in der Praxis.

Kommissionspräsident: Das ist grundsätzlich richtig. Wir haben das eingehend diskutiert. Die erneuten Diskussionen mit dem KfV haben zu einem neuen Vorschlag zu Art. 25 FSG geführt, den wir anschliessend diskutieren werden. Deshalb sprechen wir nochmals darüber.

Abschnitt 3.3 (Grundlagenausbildung nicht nur im OFA)

Tanner-Sargans: In der Fussnote 13 steht, dass die Feuerwehrrübungsanlage Altstätten ausser Betracht bleibt. Welche Ausbildungsstandorte sind gemeint und wer betreibt sie? Da der Kanton

nur Mieter ist und diese Standorte gewisse Leistungen erfüllen müssen, wer ist für diese Mehrleistungen verantwortlich, oder schlägt das wieder zurück auf die Feuerwehr?

Lukas Summermatter: Die Standorte, die diese Leistungen erbringen können, müssen noch eruiert werden. Wir sind nicht die Betreiber dieser Standorte. Das sind die Ortsfeuerwehren, einer könnte auch im Fürstentum Liechtenstein sein. Wenn sie die Anforderungen erfüllen, dann werden diese Standorte entsprechend entschädigt. Und wenn sie diese Anforderungen nicht mehr erfüllen, kann der Kurs dort nicht mehr durchgeführt werden.

Tanner-Sargans: Ausser jemand investiert. Aus den Schlussfolgerung von Lukas Summermatter könnten das die Feuerwehren sein, die ein Interesse haben, nicht zum OFA zu gehen.

Lukas Summermatter: Das wäre möglich.

Broger-Altstätten: Zur Fussnote 13: Die Einfachen Anfrage 61.19.17 habe ich eingereicht. Für die Feuerwehranlage Altstätten wird eine Alternative gesucht. Es wird trotzdem weiterhin in Altstätten eine Feuerwehrrübungsanlage Altstätten geben, aber vielleicht nicht die aktuelle.

Güntzel-St.Gallen: Im Grundsatz soll man den Gemeinden oder Feuerwehren die Grundausbildung ausserhalb des OFA ermöglichen, aber im Moment besteht noch gar kein Platz und keine Ausbildungsstätte, welche diese Voraussetzungen aus Sicht des Kantons erfüllt?

Lukas Summermatter: Es ist ein Politikum, wo die Grundausbildung durchgeführt werden soll. Wir haben deshalb beschlossen, dass wir zuerst das Ausbildungsprogramm konzipieren und dabei festlegen, welche Ausbildungsqualität wir während diesen fünf Ausbildungstagen wünschen. Wenn das Programm vorliegt, wählen wir den passenden Standort aus. Im OFA kann es ganz sicher durchgeführt werden. Ein weiterer ist höchst wahrscheinlich Rapperswil-Jona.

Haag-Jonschwil: Mich hat die Aussage von Lukas Summermatter erstaunt, dass das OFA sehr gut ausgelastet sei. Als ehemaliger Leiter des Zivilschutzausbildungszentrum Bütschwil halte ich fest, dass der Kantinenbetreiber von Bütschwil der gleiche wie im OFA ist und er nicht grundlos auch noch Bütschwil angenommen hat. Er hat es gemacht, weil das OFA vom Umsatz her nicht so interessant ist. Wir hatten im Jahr 2018 im OFA 590 Übernachtungen, davon waren 60 bis 70 Prozent Mitglieder der Feuerwehr, also nicht sehr viele. Im ersten Halbjahr 2019 ist der Umsatz bereits 27 Prozent weniger als im ersten Halbjahr 2018. Wie kommt man auf die Idee, zu sagen, es sei egal, ob man die Kurse auswärts durchführt? Damit nimmt man in Kauf, dass sich die Zahlen noch mehr verschlechtern. Ich habe Aussagen gehört, dass in Bernhardzell wochenweise nichts läuft.

Lukas Summermatter: zu Haag-Jonschwil: Diese Aussage stimmt so nicht ganz. Wenn ich von guter Auslastung spreche, dann spreche ich von den Anlagen, die für die Feuerwehrausbildung relevant sind (Brandhaus, Fahrsimulator, Schulungsräume, Brandplatten usw.). Diesbezüglich ist das OFA sehr gut ausgelastet. Die Übernachtungen sind nicht sehr hoch, denn das Übernachten ist für Einige nicht so attraktiv. Wir haben mit dem Pächter der Mensa den Vertrag so ausgehandelt, dass wir, wenn ein bestimmtes Umsatzvolumen erreicht wird, eine Rückerstattung erhalten. Dieses Umsatzvolumen wurde erreicht, wir haben eine Rückerstattung erhalten. Für den Pächter der Mensa, der auch den Hotelbetrieb leitet, war der Umsatz höher als geplant.

Kommissionspräsident: Der Umsatz hat nichts mit der Auslastung zu tun.

Lukas Summermatter: Die Auslastung im Zentrum ist sehr gut.

Haag-Jonschwil: Die Feuerwehrausbildung hängt in der Regel mit Übernachtungen zusammen.

Dürr-Widnau: Zur Reduktion von sieben auf fünf Ausbildungstage (Punkt 2): Einerseits sollen keine Abstriche beim Inhalt und der Qualität gemacht werden (Punkt 1), die Reduktion soll aber dennoch möglich sein. Wird das umgesetzt und wer schaut, dass die Vorgaben eingehalten werden?

Lukas Summermatter: Es handelt sich um einen kantonalen Kurs, dieser wird an unterschiedlichen Standorten angeboten. Wir sind dafür verantwortlich. Er dauert fünf Tage, das ist eine fixe Vorgabe, die mit dem KfV so besprochen wurde.

Pause 10.40 – 10.50 Uhr

4.2 Beratung ergänzender Entwurf

Widmer-Wil: (im Namen der FDP-Delegation): Wir wollen die Beratungen nicht behindern. Unsere Delegation entscheidet am Ende der Beratung, ob wir auf den Anträgen beharren.

Kommissionspräsident zur verfahrensrechtlichen Ausgangslage: Wir haben den Beschluss des Kantonsrates auf das Gesetz einzutreten. Der Beschluss basierte auf den alten Anträgen von Regierung und Kommission. Nach dem Eintreten beschloss der Kantonsrat Rückweisung mit Aufträgen. Diese Aufträge führten zu Nachtragsbotschaft vom 4. Juni 2019. Im Kantonsrat gab es keine Spezialdiskussion zu einzelnen Artikeln, damit wurde das gelbe Blatt der voKo noch nicht behandelt. Gegenstand zur Beratung im Kantonsrat ist die ursprüngliche Vorlage, ergänzt um die Änderungsvorschläge der Nachtragsbotschaft und die Stellungnahme der Kommission auf dem ersten gelben Blatt. Wenn wir heute erneut Korrekturen beschliessen – was wir zum heutigen Beratungsgegenstand können – würde das zu einem zweiten gelben Blatt führen. Wir behandeln heute die Nachtragsbotschaft. Die darin enthaltenen Artikel diskutieren wir ähnlich einer ersten Lesung. Wir haben alle anderen Artikel bereits behandelt. Wenn man also ein Antrag zu einem bereits behandelten Thema (z.B. Feuerwehrpflicht) stellen möchte, müsste zuerst Rückkommen beantragt werden. Zur Frage der Mitsprache der Betriebe der Stützpunkte und der Ausbildung liegt ein Vorschlag in der Nachtragsbotschaft vor, deshalb ist kein Rückkommen nötig.

Rüegg-Eschenbach zur Feuerwehrpflicht: Schmerikon und Uznach haben eine gemeinsame Feuerwehr. Ich habe gehört, dass Leute zu einem Informationsanlass über die Feuerwehr aufgeboten wurden. Kann man Personen büssen, die nicht an die Informationsabende der Feuerwehr teilnehmen? In der Armee gibt es eine Milizpflicht.

Kommissionspräsident: Das behandeln wir später, falls die Feuerwehrpflicht erneut zur Diskussion steht. Ich weiss, es steht ein Antrag im Raum, das Alter des Beginns der Feuerwehrpflicht zu verändern. Die Frage der Busse ist etwas Anderes.

Regierungsrat Fässler: Die vorberatende Kommission hat die Vorlage bereits durchberaten und diese zuhanden des Rates verabschiedet. Ich meine, für die vorberatende Kommission ist es nicht möglich, auf die komplette Vorlage zurückzukommen. Das müsste im Rahmen der parlamentarischen Beratung gemacht werden.

Kommissionspräsident zu Regierungsrat Fässler: Ich habe einen Weg gesucht, der pragmatisch ist. Zum Schluss führen wir selbstverständlich gewisse Diskussionen im Rat durch. Die Frage der Effizienz steht im Raum. Ich habe vorgeschlagen, dass das so abzuwickeln ist und die Kommission hat sich stillschweigend diesem Vorgehen angeschlossen. So kommen wir rasch durch die Beratung.

Güntzel-St.Gallen: Der Kantonsrat hat die Kommission nicht beauftragt, gewisse Punkte aufzuarbeiten, dies jedoch auch nicht verboten. Ich verstehe unter der erweiterten Kompetenz einer Kommission, dass sie auch zu anderen Gesetzen Stellung nehmen oder Anträge stellen kann.

Kommissionspräsident: Die Handhabung des Kantonsratsreglements ist im Übrigen ausschliesslich Sache des Kantonsrates und nicht der Regierung oder der Verwaltung.

Widmer-Wil: Ich kündige an, dass ich in der Kommission einen Rückkommensantrag stellen und einen Antrag zu Art. 31 formulieren werde. Vielleicht benötigen wir doch eine weitere Kommissionssitzung mit einem weiteren Gutachten.

Gesetz über den Feuerschutz (ergänzender Entwurf)

II. Brandschutz

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 (Grundlagen)

Keine inhaltlichen Bemerkungen.

Art. 5^{bis} (Verhältnismässigkeit)

Tippfehler Satz 1 «erlassene».

Güntzel-St.Gallen: Ich verstehe es so, dass dieser Text in die Verordnung übernommen, d.h. alles dort beispielhaft dargestellt wird. Ich verzichte auf einen zusätzlichen Antrag. Der Art. 5^{bis} ist die weitgehende Zusammenfassung, die erwartet wurde.

Natalie Koller: Ich werde die Verordnungsbestimmungen ausarbeiten. Für mich ist es hilfreich, wenn ich Ihre unterschiedlichen Haltungen kenne. Sie erwähnen, dass Sie sich Beispiele und Kriterien in der Verordnung wünschen. Es gibt ebenso Voten, die genug Spielraum für den Einzelfall fordern. Die Formulierung der Verordnungsartikel wird eine schwere Aufgabe. Wir haben in der Erarbeitung der Botschaft versucht aufzuzeigen, dass uns das bewusst ist, dass man das Augenmass bei den Formulierungen finden muss. Ich nehme gerne als Auftrag entgegen, dass bei der Formulierung der Verordnung analysiert wird, wo die Verhältnismässigkeit mit mehr Kriterien umschrieben werden kann. Es gibt sicherlich auch Punkte, bei denen die Formulierung offengelassen werden muss. Ich werde mir Mühe geben, eine ausgeglichene Lösung zu finden.

Kommissionspräsident: Zur Verordnung wird auf S. 8 in der Nachtragsbotschaft ausgeführt: «Es soll beschrieben werden, anhand welcher Kriterien der Ermessensspielraum bei Neubauten einerseits sowie bei Bestandesbauten andererseits (siehe dazu oben Abschnitt 2.1.3.c) ausgeübt wird.»

Änderung Art. 5^{bis} Bst. c?

Widmer-Wil: **beantragt** im Namen der FDP-Delegation Art. 5^{bis} Bst. c wie folgt zu formulieren: «führen nicht zu einem für die Gebäudeeigentümer und Nutzungsberechtigten entstehenden Nachteil, der in einem Missverhältnis zum verfolgten Zweck steht, insbesondere unter dem Aspekt der verursachten Kosten.»

Begründung: Wir wollen präzisieren, dass der Nachteil in der Regel bei den Gebäudeeigentümern und Nutzungsberechtigten entsteht. Auch der Kostenaspekt soll gebührend berücksichtigt werden.

Boppart-Andwil: Der Antrag der FDP-Fraktion ist abzulehnen. Ich finde die Einschränkung oder Präzisierung völlig falsch. Es gibt noch andere Beteiligte, die Nachteile erfahren könnten, z.B. die Allgemeinheit oder die Nachbarn. Daher ist der erste Einschub völlig falsch. Wenn ich es richtig verstehe, ist bei der Verhältnismässigkeit gerade nicht «insbesondere» oder gar hauptsächlich die verursachten Kosten zu berücksichtigen, sondern auch Aspekte wie Sicherheit oder Personenschutz.

Widmer-Wil: In Bst. a ist der gesetzmässige Zustand als Basis abgebildet. Dort sind der Personenschutz und die übrigen Aspekte gemeint.

Boppart-Andwil: Andere Player, wie Nachbarn, zufällige Anwesende usw. sind mit dem Einschub ausgeschlossen, weshalb ich ihn nicht gut finde. Es ist viel besser formuliert in der aktuellen Version, denn es darf überhaupt nicht zu einem Nachteil führen. Das ist wichtig. «Insbesondere» könnte heissen, dass der finanzielle Aspekt prioritär wäre. Das soll so nicht sein. Prioritär ist letztlich nur die Sicherheit.

Güntzel-St.Gallen: Ich unterstütze Bst. c, wenn «insbesondere» durch «auch» ersetzt würde, damit die Finanzen nicht überbewertet werden. Neben dem Grundauftrag der Sicherheit von Sachen und Personen, werden Gebäudeeigentümer selbstverständlich als erste mit den Konsequenzen belastet. Daher finde ich die Ergänzung in Bst. c vernünftig, mit meinem Zusatzauftrag.

Dürr-Widnau: Ich habe ebenso Bedenken, wenn die Gebäudeeigentümer relativ stark auf Gesetzesstufe eingeschränkt werden. So wie ich den Antrag lese, bedeutet er, dass nur die zwei erwähnten Parteien gemeint sind. Was wären die Konsequenzen, wenn der Artikel so verabschiedet würde? Ob im hinteren Teil ein «auch» oder «insbesondere» ergänzt würde, ist weniger dramatisch. Der erste Teil ist sehr heikel.

Widmer-Wil: Der Auftrag Güntzel-St.Gallen ist zu unterstützen. Es geht um Auflagen, die den Gebäudeeigentümer betreffen. Bezogen auf ihn müssen sie verhältnismässig sein.

Regierungsrat Fässler: Für den Bau ist der Eigentümer zuständig und die Auflage richtet sich an ihn. Die Brandschutzvorschriften können insbesondere Nachbarn mitbetreffen. Für die Einschränkung ist kein aktuell erkennbarer Nutzen vorhanden. Der Kostenaspekt ist ohnehin ein Teil des

Verhältnismässigkeitsprinzips und müsste nicht speziell aufgeführt werden. Ich würde «insbesondere» ebenfalls weglassen, da die Kosten bei den Brandschutzvorschriften nicht prioritär sind. All das gilt ohnehin nur dort, wo Ermessensspielraum vorhanden ist.

Kommissionspräsident zu Widmer-Wil: Ich **schlage folgende Formulierung vor**: «führen insbesondere nicht zu einem für die Gebäudeeigentümer und Nutzungsberechtigten entstehenden Nachteil, der in einem Missverhältnis zum verfolgten Zweck steht, auch unter dem Aspekt der verursachten Kosten» In dieser Variante ist es nicht absolut, es ist offen formuliert und könnte somit andere Parteien betreffen.

Widmer-Wil: Ich bin **einverstanden** und **lasse meinen Antrag an**.

Lukas Summermatter zu den Erläuterungen, S. 6, Abschnitt 2.1.3.c, «Bestandesbauten», Abs. 2, 3. Spiegelstrich: Hier wird Bst. c erläutert. Man möchte das Interesse der Privaten, keinen Nachteil zu erleiden, dem öffentlichen Zweck des Brandschutzes gegenüberstellen. Ich bin nicht sicher, ob Ihr Formulierungsvorschlag zu einer Einschränkung statt einer Fokussierung führt, bzw. ob damit unnötigerweise private Interessen aus der Interessenabwägung ausgeschlossen werden, die nicht ausgeschlossen werden sollen. Betroffen sind die Grundeigentümer in jedem Fall und sie müssen die Brandschutzvorschriften umsetzen. Dass sie berücksichtigt werden, ist eindeutig.

Güntzel-St.Gallen: Durch die Ergänzung des Kommissionspräsidenten ist es keine abschliessende Aufzählung mehr, sondern eine Spezifizierung auf die beiden Kategorien Eigentümer und Nutzungsberechtigte, sprich auf Personen, die mit dem Haus in Zusammenhang stehen. Ich begrüsse den Formulierungsvorschlag. Das «auch» kündigt ein Beispiel an, das aus meiner Sicht durchaus Sinn ergibt. So ist es nicht abschliessend.

Kommissionspräsident: Es sind Kriterien, jedoch nicht abschliessend, wie in der ersten Version.

Boppart-Andwil: **beantragt** «insbesondere» zu verschieben. Aus meiner Sicht ist es falsch, wo es nun ist. Ich würde so formulieren «insbesondere für die Gebäudeeigentümer ...». Allerdings bin ich sowieso gegen eine Ergänzung des Artikels.

Dürr-Widnau: Ich schlage vor, dass wir über diesen Absatz in zwei Teilen abstimmen.

Kommissionspräsident: Ja, vorher müssen wir ihn textlich bereinigen.

Dürr-Widnau: Wir sollten uns nicht auf etwas beschränken.

Kommissionspräsident: Wir wissen nicht, was in der Verordnung steht, daher die Diskussion.

Dürr-Widnau: Wir haben nun mehrfach gehört, dass dieser Artikel Probleme bereiten könnte mit der Satzstellung. Auch im PBG gab es Formulierungen, die nicht optimal waren. Deshalb wähle ich die sichere Variante.

Widmer-Wil hält an seinem Antrag fest.

Schmid-St.Gallen: Die Anträge sind abzulehnen, am Entwurf der Regierung ist festzuhalten. Es ist ein schlanker Satz, alle verstehen ihn. Er ist offen und beinhaltet das, was wir meinen. Mit den Einschränkungen wird er sprachlich mühsam zu lesen. Wir möchten weiterhin schlanke Gesetze, für die Details gibt es Verordnungen und die dazugehörigen Materialien.

Regierungsrat Fässler: Ich bin unverändert der Meinung, dass wir mit den zusätzlichen Ergänzungen nichts gewinnen, jedoch nehmen wir möglicherweise Dinge in Kauf, die niemand will. Ein Beispiel: Für die Gebäudeeigentümer. Wer ist der Gebäudeeigentümer, wenn von einer Stockwerkeigentümerschaft ausgegangen wird? Ist es derjenige, der das Cheminée in seine Wohnung einbauen möchte, was Auswirkungen auf denjenigen hat, der über ihm wohnt? Oder ist der über ihm Wohnende ebenso gemeint? Wahrscheinlich ist der Gesuchsteller gemeint. Wenn oben der Boden brennt, weil unten etwas gebastelt wurde. Der Vorschlag der Regierung ist wesentlich präziser.

Kommissionspräsident: Dieses Problem tritt bei jeder Gesetzesformulierung auf. Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Regierung am ursprünglichen Vorschlag festhält.

Gerda Göbel-Keller: Wo das «insbesondere» steht, finde ich schwierig festzulegen, denn im Nachgang muss das redaktionell überprüft werden. Die Frage ist, worauf es bezogen wird.

Kommissionspräsident: Das ist eine materielle Entscheidung, die die Redaktionskommission oder der Dienst für Recht und Legistik der Staatskanzlei nicht treffen können.

Gerda Göbel-Keller: Ich möchte den Kommissionspräsidenten bitten, nicht abzustimmen, wo das Wort «insbesondere» steht, sondern darüber, auf was es sich bezieht.

Kommissionspräsident: Wenn ich vor der Abstimmung festlege, wo es steht, ist damit auch klar, auf was es sich bezieht.

Baumann-Flawil: Mir ist der Unterschied nicht klar.

Widmer-Wil: Es ist klar ein materieller Unterschied.

Kommissionspräsident: Wenn es heisst «führen insbesondere nicht ...», handelt es sich um eine Aufzählung der Nachteile für die Grundeigentümer und die Nutzungsberechtigten. Es gibt aber auch noch andere Interessen, die zu berücksichtigen sind. Warum es Boppart-Andwil nach hinten stellen möchte, sollte er nochmals begründen.

Boppart-Andwil: Als Verstärkung.

Regierungsrat Fässler: Bei Variante 1, «insbesondere» vorne, bezieht sich das vor allem auf den Nachteil und bei Variante 2 bezieht es sich auf die Grundeigentümer und die Nutzungsberechtigten. Möchten wir diesen Kreis nicht abschliessend regeln, müssen wir für Variante 2 stimmen.

Güntzel-St.Gallen: Ich bin für Variante 2. Ich möchte keine abschliessende Aufzählung haben. So werden die Gebäudeeigentümer und Nutzniesser speziell betont und ebenso der finanzielle Aspekt betont, aber nicht abschliessend.

Kommissionspräsident: Ich **ziehe meinen Antrag zurück**.

Wir stimmen in zwei Teilen ab über den modifizierten Formulierungsantrag von Widmer-Wil zu Art. 5^{bis} Bst. c:

«führen nicht zu einem insbesondere für die Gebäudeeigentümer und Nutzungsberechtigten entstehenden Nachteil, der in einem Missverhältnis zum verfolgten Zweck steht, auch unter dem Aspekt der verursachten Kosten.»

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag, das Wort «insbesondere» einzufügen, mit 5:9 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag, das Wort «auch» einzufügen, mit 6:9 Stimmen ab.

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag der FDP-Fraktion auf Ergänzung von Art. 5^{bis} Bst. c gegenüber der Version der Regierung mit 3:11 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

Kommissionspräsident: **Art. 5^{bis} Bst. c bleibt somit in der Version der Regierung.**

Art. 5^{bis} Abs. 2 (neu)?

Widmer-Wil: beantragt im Namen der FDP-Delegation, zu Art. 5^{bis} einen neuen Absatz 2 vorzusehen:

«Die zuständige Behörde prüft vor ihrem Entscheid sämtliche eingereichte Varianten und Alternativvorschläge für Brandschutzmassnahmen unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit.»

Begründung: Das ist der Text aus der Nachtragsbotschaften, S. 8, vorletzter Absatz. Wir möchten, dass der Grundsatz nicht in der Verordnung, sondern im Gesetz festgelegt wird.

Tanner-Sargans: Wir unterstützen den Antrag nicht. Stellen Sie sich vor, was das in der Praxis bedeutet. Es wird nicht gesagt, von wem die Alternativvorschläge kommen könnten. Wenn eine Behörde Alternativvorschläge bekommt, z.B. vom Bauherrn selber, dann muss sie, obwohl sie nicht vom Fach ist, über die Alternativvorschläge und den Vorschlag des Brandschutzverantwortlichen entscheiden. Was bedeutet das konkret in der Praxis? Muss eine Verfügung geschrieben werden? Muss dafür ein externes Gutachten eingeholt werden? Ist das das Ziel?

Kommissionspräsident: Das ist die Formulierung, die das Verwaltungsgericht im in der Ergänzungsbotschaft zitieren Entscheid verlangt hat. Alternativvorschläge waren dort auf dem Tisch und die hat man seitens des AFS nicht geprüft. Daher hat das Verwaltungsgericht die Behörden verpflichtet, das zu prüfen. Es ist nicht so, dass es in der Praxis nicht vorkommt. Die andere Frage ist, ob jedes Mal Alternativvorschläge geprüft werden müssen, wenn keine auf dem Tisch sind.

Schöb-Thal: Der Antrag der FDP-Delegation ist abzulehnen. Wir sprechen von einem schlanken Gesetz. Dieser Artikel soll notabene gemäss Nachtragsbotschaft in den Grundzügen der Verordnung stehen. Die Nachtragsbotschaft gehört zu den Gesetzesmaterialien. Es ist nicht nötig, das ins Gesetz hinein zu nehmen.

Güntzel-St.Gallen: Schlanke Gesetze sind nicht das Ziel, aber eine schlanke Gesetzgebung (Gesetz und Verordnung). Auf der Verordnungsebene sollte so wenig wie möglich geregelt werden. Dabei ist die Tendenz, der Regierung möglichst viel materielle Kompetenz zu geben. Das Vertrauen in die Regierung ist in den letzten 25 Jahren aber nicht grösser geworden, sondern kleiner. Wir dürfen deshalb nichts, was wir regeln können, der Regierung überlassen.

Boppart-Andwil: Der Antrag der FDP-Delegation ist abzulehnen. Auf S. 8 der Nachtragsbotschaft steht in den Erläuterungen: «Zum anderen soll die zuständige Behörde ausdrücklich verpflichtet werden sämtliche von Gesuchstellern bzw. den Gesuchstellerinnen eingereichten Varianten bzw. Alternativvorschläge für Brandschutzmassnahmen zu prüfen und unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit zu würdigen.» In Fussnote 7 dazu wird auf den Verwaltungsgerichtsscheid verwiesen. Meiner Meinung nach genügt es völlig, wenn die Prüfung der eingereichten Varianten als Selbstverständlichkeit in den Materialien festgehalten ist. Besonders wichtig für Architekten ist, dass sie vor komplexen Bauvorhaben, d.h. vor der Einreichung des Baugesuchs, mit den Behörden Kontakt aufnehmen und die entsprechenden Abklärungen treffen können. Dann kann man vieles schon abstreichen. Eine Baueingabe erfolgt, weil man etwas braucht und dafür macht man die entsprechenden Vorabklärungen. Das ist hier so beschrieben und darum sollte man keinen Absatz 2 ins Gesetz schreiben.

Kommissionspräsident: Die Formulierung in der Fussnote 7 sagt ganz klar aus, dass man Varianten prüfen muss. Im beurteilten Fall sind sie leider nicht geprüft worden. So gesehen müsste man es noch genauer formulieren.

Boppart-Andwil: Ja, dann müsste es noch genauer formuliert werden.

Widmer-Wil: Der Unterschied zur Formulierung der Regierung in der Nachtragsbotschaft ist, es soll sich nicht nur auf den Gesuchsteller bzw. die Bauherrschaft beziehen, sondern auf alle. Ich finde es wichtig, dass es im Gesetz und nicht in der Verordnung steht. Der Verhältnismässigkeitsgrundsatz war der Grund für die Rückweisung. Es ist ein wesentlicher Punkt, der auch von der Hierarchie her in das Gesetz gehört und nicht in eine untergeordnete Verordnung. So ist es wesentlich klarer und nicht länger Gegenstand für Gerichtsurteile.

Boppart-Andwil: Wer kann denn noch Varianten einreichen?

Dürr-Widnau: Ich möchte gerne vom Departement wissen, was der materielle Unterschied zum Text der Regierung auf S. 8 ist. Das Weglassen könnte relativ entscheidend sein. Die zweite Frage ist, wollen wir es in der Verordnung oder im Gesetz.

Widmer-Wil: Ich habe die Worte «vom Gesuchsteller bzw. von der Gesuchstellerin» bewusst weggelassen, um es offen zu lassen. Ich gehe davon aus, dass der Gesuchsteller die Variante einreichen wird, aber es kann auch der Nachbar oder irgendein anderer Nutzungsberechtigter sein. Das ist wohl eher unwahrscheinlich, aber wenn wir es offenlassen, ist es schlanker.

Regierungsrat Fässler: Die Bewilligungsbehörde ist im Sinn des Kundendienstes verpflichtet, mit dem Gesuchsteller, der unsicher ist, wie er das am besten realisieren soll, die möglichen Varianten zu diskutieren. Im besten Fall verständigen sie sich darauf, dass etwas von den Vorstellungen des Gesuchstellers bewilligungsfähig ist. Das Verwaltungsgerichtsurteil bezieht sich meines Wis-

sens auf eine Situation, wo der Gesuchsteller eine Abweichung vom Standardkonzept vorgeschlagen und die Baubewilligungsbehörde nicht geprüft hatte, ob man es so machen kann. Das ist das Problem. Mit der von Widmer-Wil vorgeschlagenen Formulierung kann der Gesuchsteller drei oder mehr mögliche Varianten einreichen. Die Baubewilligungsbehörde müsste eine davon herausuchen, die sie für die Verhältnismässigste hält, und das wäre dann ganz sicher wieder die Falsche. Es kann nicht sein, dass ein Gesuchsteller 20 Varianten einreicht und dann die Baubewilligungsbehörde entscheiden muss. Ein Baugesuch enthält eine Variante. Wenn ein Konzept vorgeschlagen wird, das vom Standardkonzept gemäss Art. 11 der Brandschutznorm abweicht, dann ist selbstverständlich zwingend das rechtliche Gehör zu gewähren. Das verlangt von der Bewilligungsbehörde, dass sie sich mit dem Gesuch auseinandersetzt und, wenn sie es ablehnt, in ihrem Entscheid begründet, warum eine Abweichung vom Standardkonzept hier nicht geht.

Lukas Summermatter: In den allermeisten Fällen befinden wir uns im Verfahren gemäss PBG, das danach in ein koordiniertes Verfahren übergeht. Im koordinierten Verfahren kann man dann nicht mit Varianten arbeiten. Sonst würde man die ganze Verwaltung enorm bemühen. Denn, wenn sich z.B. die Denkmalpflege für die Variante a entscheidet und das AFS für die Variante b, geht das Spiel ewig hin und her. Auch das Baudepartement sieht nicht vor, dass man in diesem Verfahren mit Varianten arbeitet. Ziel ist, dass man bevor man das Baugesuch einreicht mit der zuständigen Behörde verschiedene Varianten diskutieren kann und die Behörde dazu Stellung nehmen muss. Wir haben uns auch die Variante des Vorbescheids, die es im PBG gibt, überlegt. Art. 145 PBG, Vorbescheid: «Die Bauherrschaft kann die Baubehörde um einen Vorbescheid zu wichtigen Bau- und Nutzungsfragen ersuchen. Es wird kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt. Der Vorbescheid ist weder anfechtbar noch endgültig.» Der Vorbescheid wäre aus unserer Sicht eine gute Möglichkeit, um brandschutztechnische Fragen zu einer Variante klären zu können.

Kommissionspräsident: Ich kenne den Fall, über den das Verwaltungsgericht geurteilt hat, ziemlich genau. Die Situation war so, dass das AFS (nicht die Gemeinde) meinte, es gehe nur «so». Der Gesuchsteller schlug vor, es könne auch «anders» gehen. Das AFS sagte aber, es kommt nicht in Frage, die Gemeinde müsse das Gesuch abweisen. Dann entschied das Verwaltungsgericht, ihr hättet den Auftrag gehabt, das andere zu prüfen. Es ging nicht um zehn Varianten, sondern der Gesuchsteller wollte die Möglichkeit haben, die Auflagen oder den Brandschutz auf eine andere Art zu realisieren, als es das Amt vorschlug. Die vorgeschlagene Formulierung ist zugegebenermassen offener als die in der Fussnote, bzw. im Text der Nachtragsbotschaft. Es kommt sehr oft vor, dass man im Baubewilligungsverfahren sagt, wir könnten es auch anders lösen. Dann spielt die Verhältnismässigkeit, auch betreffend Kosten. Aber 30 Varianten oder, dass der Nachbar bei den Varianten auch noch mitreden kann, geht nicht.

Boppart-Andwil: Ich verweise auf die Ausführungen auf S. 8 der Nachtragsbotschaft. Dort steht: «Brandschutzmassnahmen zu prüfen und unter den Gesichtspunkten der Verhältnismässigkeit zu würdigen». Das ist etwas anderes, als hier vorgeschlagen wird. Genau für den Fall, der angesprochen wurde, gibt es Rechtsmittel, um sich dagegen zu wehren.

Kommissionspräsident: Wollen wir den Gesuchsteller auf den Rechtsmittelweg schicken oder müssen wir es im Gesetz erwähnen? Wir möchten eigentlich einen besseren Vollzug. Die Frage ist, wie weit setzt man jetzt «Guidelines», aber sie dürfen sicher keine neue «Büchse» aufmachen.

Widmer-Wil: Ich möchte meinen **Antrag** nach diesen Inputs **präzisieren** und den Begriff «sämtliche», der aus der Nachtragsbotschaft stammt, durch «eine» ersetzen. Ergänzen möchte ich «vom Gesuchsteller bzw. von der Gesuchstellerin». Die Formulierung «und Alternativvorschläge» ist verzichtbar.

Der Antrag lautet neu: «Die zuständige Behörde prüft vor ihrem Entscheid eine vom Gesuchsteller bzw. von der Gesuchstellerin eingereichte Variante für Brandschutzmassnahmen unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit».

Begründung: So ist es konzentriert auf das Wesentliche. Mir ist wichtig, dass die Kernaussage im Gesetz steht und nicht erstritten werden muss.

Kommissionspräsident: Ich nehme das zur Kenntnis. Die Regierung hat in ihrer Botschaft auf Seite 8, Ziff. 2.2 genau gesagt, was sie möchte. «Die zuständige Behörde ist verpflichtet, sämtliche vom Gesuchsteller bzw. von der Gesuchstellerin eingereichte Varianten bzw. Alternativvorschläge für Brandschutzmassnahmen zu prüfen und unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit zu würdigen.» Wenn wir das **so formulieren**, haben wir im Gesetz, was die Regierung ja auch will. Die Frage ist, ob man das in der Verordnung will oder im Gesetz.

Güntzel-St.Gallen: Nachdem die beantragte Ergänzung zu Art. 5^{bis} Bst. c klar abgelehnt worden ist und es im Abschnitt 2.2 der Nachtragsbotschaft nicht nur um «Berücksichtigung Verfahren», sondern auch um «Kriterien zur Beurteilung der Verhältnismässigkeit» geht, werde ich jetzt einen weiteren Abs. 2 nicht mehr unterstützen, sondern sagen, wir haben mit der Zusatzbotschaft genug an Ausführungen. Selbst wenn die Regierung vergessen sollte, es in die Verordnung aufzunehmen, bleibt sie an das gebunden, was sie hier schreibt. Wichtig ist die Schulung für Leute, die schon seit längerer Zeit im Brand- und Feuerschutz dabei sind. Deren Umgewöhnung wird eine aufwändige Sache sein, aber deutliche Gesetzesmaterialien haben wir genug.

Widmer-Wil: Ich halte an meinem Antrag fest.

Die vorberatende Kommission zieht den Antrag von Locher-St.Gallen dem Antrag von Widmer-Wil mit 13:1 Stimmen bei 1 Enthaltung vor.

Die vorberatende Kommission zieht die Version der Regierung dem Antrag von Locher-St.Gallen mit 10:4 Stimmen bei 1 Enthaltung vor.

Kommissionspräsident: **Damit ist die Ergänzung von Art. 5^{bis} um einen neuen Abs. 2 abgelehnt.**

Dürr-Widnau: Ich möchte grundsätzlich darum bitten, in Zukunft allfällige Anträge den übrigen Kommissionsmitgliedern vorab per Mail zuzustellen, damit wir den Text schon einmal gesehen haben und nicht alles hier bereinigen müssen.

Kommissionspräsident: Die Anträge der FDP-Fraktion werden kopiert und nach dem Mittagessen verteilt.

Mittagspause 12.00-13.40 Uhr

2. Erfüllung der Feuerwehraufgaben

Art. 29 (Feuerwehrstützpunkte)

Widmer-Wil (im Namen der FDP-Delegation) **beantragt**

- Art. 29 Abs. 1: «nach Anhörung der» durch «im Einvernehmen mit den» zu ersetzen;
- Art. 29 Abs. 4: nach «Stützpunkte» zu ergänzen «im Einvernehmen mit den politischen Gemeinden und». Statt «stützpunktbetreibenden» schreiben «betroffenen».

Begründung: Für mich ist der Begriff «Anhörung» zu schwach. Ich habe dies auch von einem Gemeindepräsidenten mit auf den Weg bekommen. «Anhörung» heisst, ich höre mir die Meinung mal an, mache aber trotzdem was ich will. Mir ist es darum gegangen, die Mitwirkung stringenter zu fassen. Es soll nicht nur eine pro forma «Anhörung» sein, sondern eben eine «Mitsprache». In der Nachtragsbotschaft steht auf S. 11 «Mitsprache im Betrieb der Stützpunkte» und «Mitsprache in der Ausbildung». «Anhörung» ist nicht dasselbe wie «Mitsprache». «Mitsprache» bedeutet, dass man materiell etwas einbringen kann und das Wirkung hat. Daher habe ich das verschärft auf «Einvernehmen».

Schöb-Thal: (im Namen der SP-GRÜ-Delegation): Der Antrag ist abzulehnen. Ich möchte anmerken, dass wir zuhänden der Sitzungsunterlagen einen Brief des KfV erhalten haben. Dort ist in Abs. 3 festgehalten: «In der Nachtragsbotschaft vom 4. Juni 2019 sieht der Vorstand in den folgenden drei Punkten die Anliegen der Feuerwehren als entsprechend berücksichtigt: Mitsprache im Betrieb der Stützpunkte, Mitsprache in der Ausbildung und Grundausbildung nicht nur im OFA. Für die SP-GRÜ-Fraktion ist es demzufolge nicht mehr nötig, die Diskussion weiterzuführen.

Schmid-St.Gallen: Wenn die Zusammenführung der Stützpunkte im Einvernehmen mit den politischen Gemeinden erfolgen soll, erscheint mir das als sehr grosses Hindernis dafür, dass diese Stützpunkte je zusammengeführt werden können. Irgendeine Gemeinde findet bestimmt ein Haar in der Suppe und ist dagegen. Ich finde, eine «Anhörung», bei der alle Fakten auf den Tisch gelegt werden, genügt. Jemand wird dann halt in den sauren Apfel beißen müssen und verliert sein Feuerwehrdepot, zugunsten einer besseren Gesamtlösung an einen anderen Ort.

Haag-Jonschwil: Ich bin derselben Meinung wie meine Vorrednerinnen. «Einvernehmen» heisst, dass beide einverstanden sein müssen. Dies ist ein riesiges Hindernis. Ich bin der Meinung, dass die Behörden versuchen sollen, möglichst viele Wünsche und Anliegen umzusetzen. Deshalb genügt mir der Begriff «Anhörung».

Dürr-Widnau: (im Namen der CVP-GLP-Delegation): Der Antrag der FDP-Delegation ist abzulehnen. Art. 29 wurde in den letzten beiden Sitzungen intensiv diskutiert. Wir haben uns dann für die Fassung der Regierung entschieden. Hier gibt es aber schon noch zwei Punkte: In Abs. 1 sind die Feuerwehrstützpunkte betroffen. Wir möchten nicht, dass das Departement die Federführung übernimmt und entscheidet. Darum heisst es in der Nachtragsbotschaft auf S. 11 ja auch «Mitsprache im Betrieb der Stützpunkte» und nicht «Mitsprache bei der Auswahl der Stützpunktstandorte». Der KfV ist zufrieden. Wir kommen ihm mit dem neuen Abs. 4 nochmals einen Schritt entgegen, mehr braucht es nicht.

Kommissionspräsident zum Verfahren: Wir haben in der ersten Sitzung im August 2018 eine erste Lesung von Art. 29 begonnen, aber nicht fertig beraten, weil die Frage der Stützpunktorganisationen nicht klar war. Es gab dann Zusatzerläuterungen der Regierung, welche die Basis der zweiten Diskussion im November 2018 waren. Damals gab es ein hin und her über die Frage zu den Begriffen «Anhörung» und «Zustimmung». Der zweite grosse Diskussionspunkt war die

Frage einer Betriebskommission, ja oder nein. Es gab zum Teil sich widersprechende Anträge. Zum Schluss sind wir bei der Fassung der Regierung geblieben, die jetzt hier in Abs. 1 bis 3 festgehalten ist. Neu hinzugekommen ist lediglich Abs. 4. Meines Erachtens kann man, wie es auch Widmer-Wil gemacht hat, nochmals einen Antrag stellen. Aber eigentlich wurde alles intensiv behandelt. Ich würde vorschlagen, dass wir zuerst den Antrag zu Art. 29 Abs. 1 zur Abstimmung bringen und danach den zu Art. 29 Abs. 4.

Regierungsrat Fässler: Es trifft zu, dass wir zu dieser Frage schon ziemlich intensiv in den letzten beiden Sitzungen diskutiert haben. Das Verständnis der Regierung zur «Anhörung» ist nicht, wie Sie sich vorstellen, dass wir uns Wachspfüpfen in die Ohren stecken, an die Besprechung gehen, freundlich lächeln, die Sitzung verlassen und dann das machen, was wir von Anfang an wollten. «Anhörung» heisst, dass die Gemeinden ihre Argumente vortragen sollen. Wir müssen in Abwägung von allem, was wir gehört haben, einen möglichst vernünftigen Entscheid fällen. Wenn es möglich erscheint, die Stützpunkte im Einvernehmen mit den politischen Gemeinden zu erstellen, d.h. die Ideen der Gemeinden vernünftig sind, dann werden wir es so machen. Aber wenn es nicht möglich ist, gibt es zwei Möglichkeiten: Entweder man verzichtet auf einen notwendigen Stützpunkt, was die Regierung nicht will, oder man sucht ein fähigeres Organ, welches den Streit entscheidet, ein Gericht oder das Kantonsratspräsidium oder wer auch immer. Wir versuchen, mit den Gemeinden zusammen, eine vernünftige Lösung zu finden. Aber wenn zwei Gemeinden nebeneinander das Gefühl haben der Stützpunkt müsse bei ihnen sein und am anderen Ort kann er auf keinen Fall sein, dann muss irgendjemand darüber entscheiden können. Es kann nicht sein, dass man wegen eines Zwistes auf einen nötigen Stützpunkt verzichten muss.

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag von Widmer-Wil zu Art. 29 Abs. 1 mit 14:1 Stimmen ab.
--

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag von Widmer-Wil zu Art. 29 Abs. 4 mit 14:1 Stimmen ab.
--

Kommissionspräsident: **Art. 29 wird gemäss Vorschlag der Regierung übernommen.**

4. Feuerwehrausbildung

Art. 36 (Zuständigkeit)

Kommissionspräsident: **Der Vorschlag der Regierung ist mangels Wortmeldungen genehmigt.**

Rückkommensantrag

3. Feuerwehrpflicht

Art. 31 (Dauer)

Widmer-Wil (im Namen der FDP-Delegation) **beantragt Rückkommen** zu Art. 31 und folgende Formulierung:

«Die Feuerwehrpflicht besteht vom Anfang des Jahres, in dem das 18. Altersjahr vollendet wird, bis zum vollendeten 50. Altersjahr.»

Begründung: Ich weiss nicht, wie intensiv die Kommission dies schon beraten hat. Mir scheint, dass man dies den aktuellen Gegebenheiten anpassen müsste. Als man das Gesetz erstellt hat, galt das Volljährigkeitsalter von 20 Jahren, heute sind wir bei 18 Jahren. Das wäre kongruent mit

der Militärdienstpflicht und der AHV-Pflicht. Ich habe gehört, dass man Jugendfeuerwehren mit 18 Jahren verlassen muss, es gibt quasi eine Lücke. Mit der vorgeschlagenen Änderung ginge es nahtlos weiter. Dies hätte natürlich zur Folge, dass diejenigen, die keinen Feuerwehrdienst machen ersatzpflichtig werden. Ich denke, das macht keine riesigen Beträge aus, da sie noch nicht grossartig verdienen. Andererseits habe ich das Gefühl - abgesehen davon, dass alles schön kongruent wäre - dass man einfacher Feuerwehrangehörige zum Dienst motivieren könnte. Sie wären ja dann, je nach Regelung in der Gemeinde und Anzahl Dienstjahre, auch wieder früher vom Feuerwehrdienst befreit. Ich sehe keinen Nachteil, der sich daraus ergeben würde. Darum möchte ich beliebt machen, dass man darauf zurückkommt und meinem Antrag zustimmt.

Güntzel-St.Gallen: Ich habe eine Verständnisfrage dazu. Beahlt, wer Feuerwehrdienst geleistet hat und nach so und so vielen Jahren entlassen wird, danach keine Feuerwehrabgabe mehr? Bezahlen nur diejenigen, die nie Feuerwehrdienst geleistet haben?

Dürr-Widnau: Wir haben in der Kommission Spezialisten, die sich in dieser Materie auskennen. Ich habe noch nie gehört, dass dies ein Problem ist. Ich bitte die Fachleute um ihre Meinung.

Boppart-Andwil: Ist es verboten, ab 18 Jahre in die Feuerwehr zu gehen? Wenn es nicht verboten ist, dann ist der Antrag eigentlich obsolet. Ich würde es völlig falsch finden, wenn es schlussendlich nur darum geht, die Feuerwehersatzabgabe zwei Jahre früher einzuziehen.

Schöb-Thal: Der Antrag von Widmer-Wil ist abzulehnen. Die Pflicht ist von 20 - 50 Jahren. In dieser Zeit ist man feuerwehersatzabgabepflichtig. Man kann früher in die Feuerwehr eintreten, das obliegt der Gemeinde respektive dem Kommando. Ebenso ist die Frage der Dienstjahrespflicht Sache der Gemeinden. In der einen Gemeinde sind es 15 Dienstjahre, in der anderen Gemeinde 20 Dienstjahre. Wenn man mit 20 beginnt, ist man mit 40 bereits fertig, kann austreten und muss keine Ersatzabgabe mehr bezahlen. Wenn man mit 40 Jahren beginnt und mit 50 aufhört, hat man nur 10 Jahre erfüllt, wird also trotzdem zahlungspflichtig. Oder man führt den Feuerwehrdienst fort. Wenn Bedarf vorhanden ist, kann man auch länger Feuerwehrdienst leisten. Das angesprochene Problem bei den Jugendfeuerwehren besteht nicht. Wir nehmen auch Feuerwehrmänner, die noch nicht 18 Jahre alt sind. Aber auch dies ist eine Entscheidung, die das Kommando und der Jugendliche fällen müssen.

Lukas Summermatter: Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurde die Frage betreffend Senkung der Dienstalterspflicht nicht gestellt. Es ist hingegen die Forderung gekommen, über das 50. Altersjahr hinaus Feuerwehrdienst leisten zu können. Dies kann man ebenso, wie früher anzufangen.

Baumann-Flawil: Mir ist wichtig, dass die Feuerwehr, wenn sie Personalbedarf hat, auch auf Personen zugreifen kann, die noch nicht 20 Jahre alt sind.

Broger-Altstätten: Wenn wir Zwangsrekrutierungen bei 18-Jährigen machen, die noch in der Lehre sind, dann hat man zwar mehr Leute, aber die bringen einem schlussendlich nichts. Ich glaube, man müsste zu anderen Massnahmen greifen.

Baumann-Flawil: Man kann sie aber zwingen, dass sie zwei Jahre früher zum Vorsprechen kommen. Wäre das ein Vorteil für die Feuerwehr?

Broger-Altstätten: Bei uns in Altstätten sind die 18-Jährigen auf dem Radar. Wir laden sie an eine Infoveranstaltung ein. Aber nicht, weil eine Pflicht besteht, sondern weil wir die Personen einfach frühzeitig abholen wollen. Dies läuft sehr individuell ab.

Schöb-Thal: Es besteht ja die Möglichkeit, schon früher in die Feuerwehr zu gehen. Wenn jemand in die Feuerwehr möchte, dann spricht er bereits vor 20-jährig vor. Werden die Leute aber bereits mit 18 verknurrt, sind sie bestimmt nicht hilfreich in der Organisation. In aller Regel sind diese Personen noch in der Ausbildung und kommen deshalb nicht so früh, ausser sie kennen durch die Jugendfeuerwehr bereits den Betrieb und möchten weitermachen. Bei Erhebungen über den ganzen Kanton ist interessant, dass Personen in der Altersgruppe der 30 bis 40-Jährigen diejenigen sind, die in der Regel bleiben. Ich fände es nicht wirklich fair, wenn man auf die Jungen zugreift und sie verknurrt. Das sind nicht die Anspruchsgruppen, die wir benötigen.

Dürr-Widnau: Meine jüngere Tochter wird im Dezember 18. Sie ist noch in der Lehre, macht bald die Autoprüfung, da kommt noch viel auf sie zu. Da ist doch keine Zeit für die Feuerwehr. Zwang wäre doch schon das erste negative Erlebnis mit der Feuerwehr.

Baumann-Flawil: Ich stamme aus einer Feuerwehrfamilie. Der sanfte Zwang bewirkt bei den Jugendlichen etwas, weil sie dann explizit Nein sagen müssen. Darum erstaunt mich die Aussage, dass das Bedürfnis auf Seiten Feuerwehr praktisch gar nicht vorhanden ist. Ich fände es praktisch, wenn die Feuerwehrpflicht mit dem Volljährigkeitsalter kongruent wäre.

Widmer-Wil: Der Input kommt von einigen Gemeindepräsidenten. Das Thema ist die Kongruenz. Wieso soll jemand mit 18 Jahren Militärdienst machen? Das FSG stammt aus dem Jahr 1968, als ein anderes Volljährigkeitsalter galt. Wenn es nur einen Federstrich benötigt, das kongruent zu machen, dann fände ich es eine gute Lösung. Dies heisst ja nicht, dass die Personen zwangsverpflichtet werden. Das Schlimmste, was passieren kann ist, dass sie eine Ersatzabgabe bezahlen müssen, ich nehme an das Minimum. Sie wären dann im System erfasst. Ich bin überzeugt, dass so mehr Junge gewonnen werden können, die dann auch bleiben.

Bühler-Schmerikon: Am Entwurf der Regierung ist festzuhalten. Ich war in der Feuerwehr Uznach-Schmerikon tätig. Wir haben pro Jahr ca. 600 Einladungen versandt. Ich habe jeweils selbst am Informationsabend teilgenommen. Gekommen sind schlussendlich vielleicht eine oder zwei Personen. Das Interesse bei den Jugendlichen ist meines Erachtens sehr gering. Erst viel später ist dann der Eine oder Andere gekommen, wie es Schöb-Thal erwähnt hat. Ich denke, die Herabsetzung des Alters bringt nicht. Für mich ist das ein Papiertiger. Das Obligatorium besteht.

Gähwiler-Buchs: Die Begründung der Vereinheitlichung leuchtet ein. Ich habe kürzlich eine Weiterbildung in meiner Tätigkeit als Berufsschullehrer besucht, wo es um die Koordination zwischen Militärdienst und Berufsausbildung ging. Auch die Armee ist vermehrt der Meinung, dass der Zeitpunkt der Rekrutierung gewählt werden kann. So gesehen wäre der Vorschlag von Widmer-Wil mehr eine Gegenbewegung. Ich fände es falsch, wenn das Alter herabgesetzt würde.

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag von Widmer-Wil auf Rückkommen zu Art. 31 mit 10:3 Stimmen bei 1 Enthaltung und 1 Abwesenheit ab.

II.

Änderung Gesetz über die Gebäudeversicherung

Art. 51 (Rückgriff)

Kommissionspräsident: Es gibt keine Wortmeldung zu Art. 51 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung. Damit wird die von der Regierung vorgeschlagene Anpassung des Regressrechts übernommen.

4.3 Aufträge

Kommissionspräsident: Es werden keine Aufträge nach Art. 95 GeschKR erteilt.

4.4 Rückkommen

Kommissionspräsident: Ein Rückkommen wird nicht verlangt.

Titel und Ingress

Kommissionspräsident: Titel und Ingress sind unbestritten.

5 Gesamtabstimmung

Kommissionspräsident: Ich stelle fest, dass die Nachtragsbotschaft und der ergänzende Entwurf der Regierung durchberaten sind. Wir kommen nun zur Gesamtabstimmung nach Art. 60 GeschKR. Wer dem Kantonsrat Eintreten auf das ergänzte «Feuerschutzgesetz» beantragen möchte, der bezeuge dies mit Handerheben.

Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 13:0 Stimmen bei 1 Enthaltung und 1 Abwesenheit, dem Kantonsrat Eintreten auf die bereinigte Vorlage zu beantragen.

Der *Kommissionspräsident* hält formell fest: Es gibt keine Änderungen gegenüber den Anträgen der Regierung in der Nachtragsbotschaft vom 4. Juni 2019. Hinsichtlich Botschaft und Entwurf der Regierung vom 13. März 2019 bleibt es bei den Anträgen der vorberatenden Kommission vom 14. November 2018.

6 Abschluss der Sitzung

6.1 Bestimmung des Berichterstatters

Der Kommissionspräsident stellt sich als Berichterstatter zur Verfügung. Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Kommissionspräsidenten, dem Kantonsrat mündlich Bericht zu erstatten.

6.2 Medienorientierung

Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Präsidenten und die Geschäftsführerin, eine Medienmitteilung zu veröffentlichen und über das Ergebnis der Beratung zu informieren.

6.3 Verschiedenes

Widmer-Wil: Abschliessend möchte ich nochmal zwei Sachen thematisieren:

Zum Bericht Risiko/Gefahrenanalyse: Ich habe festgestellt, dass dieser mittlerweile auf dem Netz ist. Soweit ich mich aus einer anderen Kommission erinnere, wollte die Regierung in adäquater Weise über die Gefahrenanalyse Bericht erstatten. Ich nehme an, das ist nicht damit getan, dass der Bericht einfach nur im Netz zur Verfügung gestellt wird. Ich möchte gerne wissen, wie die Berichterstattung erfolgt. Darüber ist mir bisher nichts bekannt.

Zum Verordnungsentwurf: Mir liegt der Verordnungsentwurf von 2007 vor. Damals war es kein Problem, ihn herauszugeben. Darum wundere ich mich, dass es jetzt auf einmal ein Problem sein soll. Wir wollen ja nicht in die Verordnung reinreden. Da wir gewisse Diskussionspunkte haben, was in die Verordnung kommt, wäre es interessant gewesen den Verordnungsentwurf zu sehen. Meine Frage lautet: Erhalten die Gemeinden die Verordnung zur Vernehmlassung? Dies würde mir ein Stück weit entgegenkommen.

Ich bitte zuhänden der Materialien um eine vertiefte Auskunft des Regierungsrates.

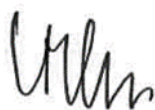
Regierungsrat Fässler: Ich versichere Ihnen, dass die Politischen Gemeinden, die betroffen Feuerwehrorganisationen und die weiteren Vernehmlassungsadressaten den Verordnungsentwurf zur Vernehmlassung erhalten werden.

Zu den Massnahmen im Bericht: Diese Massnahmen können teilweise ohne zusätzliche Budgetmittel umgesetzt werden. Andere Massnahmen benötigen aufgrund der Budgetmittel eine spezielle Botschaft. Ob wir einen Schlussbericht in Aussicht gestellt haben, kann ich nicht sagen, das müsste ich nachschauen. Selbstverständlich werden die Massnahmen, die aufgelistet werden, umgesetzt. Möglicherweise ist ohnehin eine Berichterstattung vorgesehen.

Kommissionspräsident: Ich bedanke mich für die aktive Mitarbeit und schliesse die Sitzung um 14.15 Uhr.

St.Gallen, 29. August 2019

Der Kommissionspräsident:



Walter Locher
Mitglied des Kantonsrates

Die Geschäftsführerin:



Gerda Göbel-Keller
Parlamentsdienste

Beilagen

Beilagen 1- 32 zu Sitzungen 1 und 2 (vgl. Sitzungsapp).

Beilagen Einladung (vgl. Sitzungsapp)

- 33. Stellungnahme IOTH an GVA zur Totalrevision FSG vom 17.10.2018
- 34. Nachtragsbotschaft und ergänzender Entwurf der Regierung vom 04. 06.2019
- 35. Mailinfo mit korrigierten Tabellen und aktueller Einladung vom 10.07.2019

Beilagen Sitzung (vgl. Sitzungsapp)

- 36. Stellungnahme KfV zur Nachtragsbotschaft vom 20.06.2019 (direkt zugestellt vom KfV)
- 37. Anträge Widmer-Wil vom 14. August 2019

Beilagen Protokoll (vgl. Sitzungsapp)

- 38. Medienmitteilung vom 21.08.2019
- 39. Mailanfrage Dürr-Widnau zum Fall Eigentümerwechsel

Geht (mit Beilagen 38 und 39) an

- Kommissionsmitglieder (15)
- Geschäftsführung der Kommission (gö / tb)
- Vertretung des Sicherheits- und Justizdepartements (GS: 2, GVA: 2)

Geht (ohne Beilagen) an

- Fraktionspräsidenten (5)
- Parlamentsdienste (L PARLD / GS Mat / re)